

**Burgenländischer  
Landes-Rechnungshof**



**Prüfungsbericht**

betreffend  
die Prüfung der  
**Breitbandinitiative  
Burgenland**

Eisenstadt, im Jänner 2008



#### Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstraße 3  
Telefon: 05/9010-8220  
Fax: 05/9010-82221  
E-Mail: [post.lrh@blrh.at](mailto:post.lrh@blrh.at)  
Internet: [www.blrh.at](http://www.blrh.at)  
DVR: 2110059

#### Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstraße 3  
Berichtszahl: LRH-300-7/29-2007  
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
Herausgegeben: Eisenstadt, im Jänner 2008

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADSL	asymmetrischer digitaler Teilnehmer-Anschluss
ATS	Österreichische Schilling
betr.	betreffend
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BM	Bundesminister/in
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
d. s.	das sind
EB	Europabüro
ebd.	ebenda
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaften
EPPD	Einheitliches Programmplanungsdokument
ERP	European Recovery Program
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR, €	Euro
EzP	Ergänzung zur Programmplanung
f.	folgende
Fa.	Firma
gem.	gemäß
GeO	Geschäftsordnung
GF	Geschäftsführer, Geschäftsführung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
Hrsg.	Herausgeber
idgF.	in der geltenden Fassung
iHv.	in Höhe von
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
iSd.	im Sinne der/des
ISDN	Integriertes Sprach- und Datennetz
IT	Informationstechnologie
Kbit/s	Kilobit pro Sekunde
LAD	Landesamtsdirektion
LAN	Local Area Network; lokales Netz
LGBI.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
lt.	laut
LVergG	Landesvergabegesetz
max.	maximal
Mio.	Millionen
NÖ.	Niederösterreich; Niederösterreichische(r)
Nr.	Nummer
o. a.	oben angeführten
Pkt.	Punkt
rd.	rund
RMB	Regionalmanagement Burgenland GmbH

S.	Seite
u. a.	unter anderem
VD	Verfassungsdienst
vgl.	vergleiche
WLAN	Wireless Local Area Network; drahtloses lokales Netz
Z	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

# Inhalt

<b>I. TEIL</b> .....	<b>7</b>
1. VORLAGE AN DEN LANDTAG .....	7
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE .....	7
<b>II. TEIL</b> .....	<b>8</b>
1. CONCLUSIO .....	8
2. ZUSAMMENFASSUNG .....	8
3. GRUNDLAGEN .....	12
3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf .....	12
3.2 Prüfungsanlass .....	12
3.3 Zeitliche Abgrenzung .....	12
3.4 Gesetzliche Grundlagen .....	12
3.5 Vollständigkeitserklärungen .....	12
3.6 Stellungnahme RMB, Amt der Bgld. Landesregierung .....	13
<b>III. TEIL</b> .....	<b>14</b>
1. GRUNDSÄTZLICHES .....	14
1.1 Ausgangssituation .....	14
1.2 Grundlagenkonzeption .....	14
1.3 Definition „Breitbandinternet“ .....	15
2. STRATEGISCHE GRUNDLAGEN .....	15
2.1 Europäische Ebene .....	15
2.2 Nationale Ebene .....	17
2.3 Exkurs: ERP-Fonds .....	22
3. LANDESINITIATIVEN BREITBANDVERSORGUNG .....	22
3.1 Entschließung des Bgld. Landtags .....	22
3.2 Studie „Breitband Internet im Burgenland“ .....	22
3.3 Ergänzende Richtlinie des Landes Burgenland .....	23
3.4 Änderung des Förderprogramms .....	24
3.5 Exkurs: RMB .....	25
4. REALISIERUNGSMABNAHMEN DES LANDES BURGENLAND .....	25
4.1 Allgemeines .....	25
4.2 Beauftragung der RMB .....	26
4.3 Vorbereitung der Bekanntmachung .....	26
4.4 Rechtsgrundlagen .....	26
4.5 Bekanntmachung .....	28
4.6 Bewertungskommission .....	28
4.7 Finanzierung des Förderprogramms .....	32
4.8 Fertigstellungsmeldungen .....	32
5. FÖRDERUNGSVERTRÄGE .....	32
5.1 Zeitliche Umsetzung .....	32
5.2 Vertragliche Zielvorgaben .....	33
5.3 Überprüfbarkeit der Zielvorgaben .....	34
6. ÜBERPRÜFUNG DER FÖRDERPROJEKTE DURCH DIE RMB .....	35
6.1 Vor-Ort-Überprüfungen .....	35
6.2 Endbericht der technischen Überprüfung .....	36
6.3 Endabrechnung durch die Fördernehmer .....	37
6.4 Übersicht .....	38

<b>IV. TEIL ANLAGEN .....</b>	<b>40</b>
<i>Anlage 1 Förderungswürdige Siedlungspunkte aufgrund der Sonderrichtlinie Breitbandinitiative 2003 des BMVIT .....</i>	<i>40</i>
<i>Anlage 2 Förderungswürdige Siedlungspunkte aufgrund der „Ergänzenden Richtlinie des Landes Burgenland zur Breitbandinitiative 2003“ .....</i>	<i>42</i>
<i>Anlage 3 Förderablauf .....</i>	<i>43</i>

# I. Teil

## 1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erstattet gemäß § 8 Bgld. LRHG<sup>1</sup> nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei der durchgeführten Prüfung getroffen hat.

Der Bericht konzentriert sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinende Sachverhalte, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann a priori nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle(n) geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

## 2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt gliedert sich in Unterabschnitte, wobei den Endziffern der Unterabschnitte folgende Bedeutung zugeordnet ist:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
- 4. Stellungnahme des BLRH (optional)

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

---

<sup>1</sup> Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002.

## II. Teil

### 1. Conclusio

(1) Die RMB als Förderabwicklungsstelle des Landes Burgenland führte zur Ermittlung von potentiellen Förderungsprojekten und Förderungsnehmern im Rahmen der Breitbandinitiative 2003 eine öffentliche Ausschreibung zur Vergabe von Förderungen im Gleichklang mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und der Bundes-Förderabwicklungsstelle (ERP-Fonds) durch.

(2) Durch das Förderprogramm Breitbandinitiative 2003 wurde innerhalb von 2 Jahren der Versorgungsgrad der breitbandigen Internet-Versorgung im Burgenland von 59 % der 318 Siedlungspunkte auf nahezu 100 % gesteigert.

(3) Für dieses Förderprogramm wurden von der Bgld. Landesregierung Landes- und EFRE-Mittel von insgesamt rd. EUR 225.000 zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Endabrechnungen durch die ausführenden Unternehmen konnten die Landes- und EFRE-Fördermittel auf insgesamt rd. EUR 138.000 reduziert werden.

### 2. Zusammenfassung

#### 2.1 Ausgangssituation

Die Verfügbarkeit von Breitbandinternet stellte nach Darstellung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) einen bedeutenden Faktor für die Wirtschaft und die Innovation einer Region dar. Auch für private Haushalte stieg die Bedeutung von Breitbandinternet zunehmend, da bereits viele Dienstleistungen über Breitbandinternet abgewickelt werden (z. B. E-Government, E-Shops etc.).

Im Rahmen der E-Government-Initiative der Österreichischen Bundesregierung hat sich das BMVIT zum Ziel gesetzt, die infrastrukturelle Verfügbarkeit von Breitband-Internet auf einen nahezu voll versorgten Status zu erhöhen und daher gemeinsam mit der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH die Breitbandinitiative 2003 gestartet.

Zur optimalen Umsetzung der Breitbandinitiative im Burgenland hatte das Land Burgenland eine Studie in Auftrag gegeben. Diese im Mai 2004 erstellte Studie kam zum Schluß, dass nur in 188 von 318 Orten und Ortsteilen (d. s. 59 %) Breitband-Internet verfügbar war. 130 Orte und Ortsteile waren von breitbandigem Internet noch ausgeschlossen.

#### 2.2 Strategische Grundlagen

Die Breitbandinitiative 2003 des BMVIT deckte sich auf europäischer Ebene mit den Zielen der Lissaboner Strategie und des Aktionsplanes eEurope 2005. Diese Initiativen auf europäischer Ebene zielten darauf ab, die EU innerhalb der nächsten Jahre durch die Förderung sicherer Dienste, Anwendungen und Inhalte auf der

Grundlage einer weithin zugänglichen Breitband-Infrastruktur zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen.

### 2.3 Sonder- richtlinie Breitbandini- tiative 2003

Durch die Sonderrichtlinie Breitbandinitiative 2003 des BMVIT sollte den öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und den Bürgern in den förderungswürdigen Gebieten durch die Schaffung einer zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Breitbandinfrastruktur der Zugang und Nutzen einer modernen Informations- und Kommunikationstechnologie ermöglicht werden.

Die Sonderrichtlinie des BMVIT anerkannte 83 der breitbandig unversorgten Orte und Ortsteile als förderungswürdig. Die Förderung erfolgte in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen des Bundes, des Landes Burgenland und der EU zu den Investitionskosten für den Auf- bzw. Ausbau einer breitbandigen Vernetzung des Burgenlandes. Förderungswerber konnten nur rechtlich selbständige Kommunikationsdienste bzw. Netzbetreiber iSd. § 3 Telekommunikationsgesetzes 2003 sein, die über die Finanzmittel und die fachliche Eignung zur Durchführung von Projekten verfügten, die durch die Sonderrichtlinie angesprochen wurden.

Das Burgenland wurde in neun Fördergebiete (Regionen) eingeteilt, für jedes dieser Gebiete konnte ein Anbot (Förderprojekt) vorgelegt werden. Gesucht und in weiterer Folge gefördert wurden die besten Projekte zur Errichtung der Breitbandinfrastruktur in bislang unversorgten Gebieten.

Mit der Förderabwicklung auf Bundesebene war der ERP-Fonds betraut.

### 2.4 Landesiniti- ativen

(1) Der Bgld. Landtag forderte am 29. Jänner 2004 die Bgld. Landesregierung in Form einer EntschlieÙung auf, ein Konzept zu erstellen und Fördermöglichkeiten mit dem Bund zu erheben, um die flächendeckende Erschließung des Burgenlandes mit Breitbandtechnologie sicherzustellen.

(2) Das Amt der Bgld. Landesregierung beauftragte die Erstellung einer Studie zum Thema Breitband Internet im Burgenland. Die Studie wurde im Mai 2004 vorgelegt und beinhaltete eine Statuserhebung zum Thema Verfügbarkeit von breitbandigen Internetzugängen und darauf aufbauend eine Erarbeitung von Vorschlägen zur flächendeckenden Versorgung mit Breitband-Internet im Burgenland. Das Ergebnis der Studie sollte auch dazu dienen, die vom BMVIT geplante Breitbandinitiative bestmöglich für das Burgenland zu nutzen und umzusetzen.

(3) Jene 47 weiteren Orte und Ortsteile, die von der Sonderrichtlinie Breitbandinitiative des BMVIT nicht umfasst waren, sollten im Sinne der EntschlieÙung des Bgld. Landtages ebenfalls breitbandig ausgebaut und versorgt werden. Dazu erließ das Land Burgenland die Ergänzende Richtlinie des Landes Burgenland zur Breitbandinitiative 2003 und erkannte in dieser die breitbandige Internetversorgung der 47 weiteren Orte und Ortsteile seitens des Landes

Burgenland und der EU als förderungswürdig an. Im Übrigen orientierte sich die Ergänzende Richtlinie vollumfänglich an der Sonderrichtlinie des BMVIT.

(4) Mit der Förderabwicklung der Landes- und EU-Gelder war die Regionalmanagement GmbH (RMB), ein 100 %-iges Tochterunternehmen des Landes Burgenland, betraut.

(5) Im Oktober 2005 erweiterte das BMVIT den Umfang der in der Sonderrichtlinie Breitbandinitiative festgelegten förderungswürdigen Orte und Ortsteile im Burgenland von 83 auf 130. Damit waren auch die in der Ergänzenden Richtlinie des Landes Burgenland erfassten 47 weiteren Siedlungspunkte der Bundesförderung zugänglich und eine idente Förderabwicklung aller 130 burgenländischen Siedlungspunkte war ermöglicht.

## 2.5 Realisierungsmaßnahmen des Landes Burgenland

(1) Am 19.10.2004 fasste die Bgld. Landesregierung den Beschluss, sich an der Sonderrichtlinie Breitbandinitiative 2003 des BMVIT zu beteiligen und die dafür notwendigen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wurde die RMB mit der Durchführung der Providersuche und –auswahl sowie mit der Abwicklung der Förderung beauftragt.

(2) Die Sonderrichtlinie des BMVIT sah vor, dass die auf Landesebene mit der Umsetzung betrauten Stellen die potentiellen Förderungsprojekte und –nehmer zu ermitteln hatte. Dazu waren auf Landesebene technologie neutrale, offene Ausschreibungen durchzuführen.

Seitens der RMB wurde im Einvernehmen mit dem BMVIT die Förderinitiative am 22.10.2004 im Landesamtsblatt und gleichzeitig in der Wiener Zeitung unter folgender Textierung verlautbart: *„Einkreisung von Förderanträgen für Projekte im Rahmen der Breitbandinitiative Burgenland 2004 zur Erschließung von derzeit nicht breitbandig versorgten Gebieten des Landes Burgenland.“*

(3) Die Förderentscheidung für den Bundesanteil traf zufolge der Sonderrichtlinie der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Die Förderentscheidung für den Landes- und EU-Anteil wurde vom Landeshauptmann getroffen. Um ein akkordiertes Vorgehen zwischen dem ERP-Fonds und der RMB zu gewährleisten, wurde eine Bewertungskommission eingerichtet. Primäre Aufgabe dieser Kommission war die Beratung des Bundesministers und des Landeshauptmannes bei der Auswahl der Provider (Förderungsnehmer).

Die Bewertungskommission erstellte ein Bewertungsschema, bewertete und reihte die Förderanträge und übermittelte ihre Bewertungsvorschläge dem Bundesminister und dem Landeshauptmann zur Entscheidung.

(4) Sowohl der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als auch der Landeshauptmann schlossen sich der Empfehlung der Bewertungskommission an.

(5) Die Bgld. Landesregierung beschloss am 12.04.2005, das Projekt Breitbandinitiative Burgenland als EU-kofinanziertes Vorha-

ben zu genehmigen und die dafür notwendigen Landesmittel iHv. EUR 112.492,90 zur Verfügung zu stellen und EFRE-Mittel in der gleichen Höhe zu beantragen.

## 2.6 Zeitliche Umsetzung

Die 4 Provider errichteten im Laufe des Jahres 2006 die zur Breitband-Versorgung des Burgenlandes notwendige Infrastruktur im Sinne der mit der RMB und dem ERP-Fonds abgeschlossenen Förderverträge.

## 2.7 Überprüfung der Förderprojekte

(1) Das RMB beauftragte einen technischen Sachverständigen, Vor-Ort-Überprüfungen bei den einzelnen Providern durchzuführen. Ziel war die stichprobenartige Überprüfung hinsichtlich der Errichtung der in der Bewerbung angegebenen Einrichtungen sowie das Vorhandensein des angegebenen Equipments. Diese Überprüfungen wurden am 9.10., 13.11. und 27.11.2006 vorgenommen und ergaben, dass die technischen Anforderungen gemäß Fördervertrag Breitbandinitiative Burgenland erfüllt worden waren.

(2) Der technische Sachverständige erstellte im Dezember 2006 einen Endbericht. Die Zusammenfassung lautet wie folgt: *„[...]Es wurde damit erreicht, dass innerhalb von 2 Jahren der Versorgungsgrad der breitbandigen Internetversorgung im Burgenland von 59 % der 318 Siedlungspunkte auf nahezu 100 % gesteigert wurde. Dabei gilt ein Siedlungspunkt als breitbandig versorgt, wenn in dem Siedlungspunkt grundsätzlich Breitbandinternet angeboten werden kann. Aufgrund der technischen Gegebenheiten der Versorgungseinrichtungen kann es trotzdem dazu kommen, dass einige Haushalte nicht ans Breitbandinternet angeschlossen werden können. Z. B. aufgrund zu großer Distanz zur Vermittlungsstelle im ADSL Fall oder aufgrund einer Lage im Funkschatten im Fall der Anbindung über Funkinternet.“*

## 2.8 Endabrechnung durch die Fördernehmer

(1) Mit einem Provider, welcher von den neun Siedlungsgebieten ein Siedlungsgebiet zugesprochen bekam, war nach Fertigstellung der baulichen Maßnahmen für die RMB eine Kontaktaufnahme infolge des Konkurses dieser Firma nicht mehr möglich. Die RMB sah sich daher veranlasst, den Fördervertrag zu widerrufen. Die diesem Provider zugesicherten und widerrufenen Fördergelder gelangten nicht zur Auszahlung.

(2) Die übrigen drei Provider werden nach vollständiger Übermittlung aller Abrechnungsunterlagen Fördergelder in der Höhe von insgesamt EUR 206.307,30 auslösen. Davon entfallen auf den Bund, auf das Land Burgenland und die EU jeweils EUR 68.769,10.

### 3. Grundlagen

- 3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf
- 3.1.1 (1) Der BLRH überprüfte das von Bund, Land Burgenland und der Europäischen Union (EU) kofinanzierte Förderungsprogramm „Breitbandinitiative“. Prüfungsgegenstand war die Durchführung dieses Förderungsprogrammes. Diese erstreckte sich von der Providersuche über die Providerauswahl, die Projektumsetzung, die Projektüberprüfung bis hin zur Auszahlung der Förderungsmittel. Weiters fanden in der Prüfung antragsgemäß die Zielvorgaben, deren vertragliche Normierung und die Überprüfbarkeit der Zielerreichung Berücksichtigung.
- (2) Die Abschlussgespräche fanden mit dem Geschäftsführer der Regionalmanagement Burgenland GmbH am 07.11.2007 sowie mit dem Landesamtsdirektor des Amtes der Bgld. Landesregierung am 13.11.2007 statt. Die Berichtsübergaben erfolgten am 13.11.2007.
- 3.2 Prüfungsanlass
- (1) Dem Prüfungsbericht lag ein einstimmiger Prüfungsantrag des Landeskontrollausschusses gemäß § 5 Abs. 3 Z 4 Bgld. LRHG zugrunde, der wie folgt lautete: *„[...] vergaberechtliche Prüfung der „Breitbandinitiative Burgenland“, die Zielvorgaben in den Förderverträgen, deren vertragliche Fixierung sowie die Überprüfbarkeit der Zielerreichung. Weiters soll geprüft werden, inwiefern die Umsetzung hinsichtlich der Versorgung aller Siedlungspunkte mit Breitband fristgerecht vollbracht wurde und ob damit die IT-Strategie des Landes erfüllt ist.“*<sup>2</sup>
- 3.3 Zeitliche Abgrenzung
- Der Überprüfungszeitraum begann mit der Entschließung des Bgld. Landtags betreffend die flächendeckende Versorgung des Burgenlands mit Breitbandtechnologie vom 29.01.2004 und endete mit Abschluss der Prüfungshandlungen im Oktober 2007.
- 3.4 Gesetzliche Grundlagen
- (1) Der Gebarungüberprüfung lagen die §§ 2, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.
- (2) Der vorliegende Bericht bezieht sich ausschließlich auf jene Bereiche, auf die sich die gesetzliche Prüfungszuständigkeit des BLRH erstreckt. Davon umfasst ist die Prüfung der Förderung mit Landes- und EU (EFRE)<sup>3</sup>-Mittel gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 und 8 Bgld. LRHG. Mangels gesetzlicher Ermächtigung konnte die Förderung seitens des Bundes (BMVIT, ERP-Fonds) keiner Einschau durch den BLRH unterzogen werden.
- 3.5 Vollständigkeitserklärungen
- Seitens der RMB wurde dem BLRH am 14.11.2007 eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung übermittelt. Diese enthielt folgenden Wortlaut:
- „Unter Bezugnahme auf die oben angeführte Überprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Z 4 Bgld. LRHG bestätige ich als Geschäftsführer der Regionalmanagement Burgenland GmbH (RMB), dass Sie sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung ange-*

<sup>2</sup> vgl. Zl. 1113/37-XIX.Gp.2006.

<sup>3</sup> Europäischer Fonds für regionale Entwicklung.

<sup>4</sup> vgl. LRH-300-7/25-2007.

*fordert wurden bzw. die für die Beurteilung der im Prüfungsauftrag genannten Fragen erforderlich waren, vollständig und wahrheitsgemäß durch die Geschäftsführung erhalten haben.*<sup>4</sup>

Der Landesamtsdirektor des Amtes der Bgld. Landesregierung legte dem BLRH am 15.11.2007 ebenfalls eine Vollständigkeitserklärung mit folgendem Inhalt vor:

*„Unter Bezugnahme auf die oben angeführte Überprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Z 4 Bgld. LRHG bestätige ich als Landesamtsdirektor des Amtes der Bgld. Landesregierung, dass Sie sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die für die Beurteilung der im Prüfungsauftrag genannten Fragen erforderlich waren, vollständig und wahrheitsgemäß erhalten haben.“*<sup>5</sup>

3.6 Stellungnahme RMB, Amt der Bgld. Landesregierung

(1) Seitens der RMB wurde von einer Stellungnahme Abstand genommen.<sup>6</sup>

(2) Das Amt der Bgld. Landesregierung teilte dem BLRH mit, dass aufgrund des Beschlusses der Bgld. Landesregierung vom 21.12.2007 auf die Abgabe einer Äußerung zum Ergebnis der Überprüfung der Breitbandinitiative Burgenland verzichtet wurde.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> vgl. LRH-300-7/26-2007.

<sup>6</sup> vgl. Mitteilung der RMB vom 15.11.2007.

<sup>7</sup> vgl. Mitteilung der LAD-GS vom 02.01.2008.

## III. Teil

### 1. Grundsätzliches

- 1.1 Ausgangssituation <sup>1.1.1</sup> (1) Die Verfügbarkeit von Breitbandinternet stellte nach Darstellung des BMVIT einen bedeutenden Faktor für die Wirtschaft und die Innovation einer Region dar. Sie spielte lt. BMVIT u. a. bei der Ansiedlung von Unternehmen bei der Frage nach dem optimalen Standort eine wichtige Rolle. Auch für private Haushalte stieg die Bedeutung von Breitbandinternet zunehmend, da bereits viele Dienstleistungen über Breitbandinternet abgewickelt werden (z. B. E-Government des Landes Burgenland, E-Shops etc.).<sup>8</sup>
- (2) Im Burgenland bestanden nach Darlegung des Landes Burgenland jedoch Standorte, die aufgrund ihrer exponierten Lage oder ihrer dünnen Besiedelung für Unternehmen, die Breitbandnetze anboten, aus wirtschaftlicher Sicht nicht interessant waren und diese eine Versorgung im eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht übernehmen würden. An einer möglichst weit verbreiteten Verfügbarkeit von zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Netzen bestand demnach nach Ausführung des Landes Burgenland ein erhebliches öffentliches Interesse. Daher wurde die Versorgung von benachteiligten Standorten mit Breitband vom Land Burgenland als Leistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse angesehen.<sup>9</sup>
- (3) Mit Mai 2004 wurde in nur 188 von 318 Orten<sup>10</sup> des Burgenlands (sohin 59 % der Orte) ein breitbandiger Internetanschluss angeboten. 130 Orte und Ortsteile waren mit Mai 2004 von einer breitbandigen Internetvernetzung noch ausgeschlossen.<sup>11</sup>
- 1.1.2 Der BLRH hob die geringe Versorgungsdichte von nur 59 % der 318 Orte (Siedlungspunkte) im Mai 2004 hervor.
- Angesichts dieses geringen Wertes waren die folgenden Maßnahmen zur Hebung der Versorgungsdichte im Burgenland zu begrüßen. Im österreichweiten Vergleich wiesen 80 % der vorwiegend dichter besiedelten Gebiete die Möglichkeit eines Breitband-Internet-Anschlusses auf.<sup>12</sup>
- 1.2 Grundlagenkonzeption <sup>1.2.1</sup> (1) Zusammen mit Unternehmen, die im Bereich Breitbandinfrastruktur tätig waren, sollte im Burgenland eine möglichst flächendeckende Versorgung mit Breitband gewährleistet werden.<sup>13</sup> Die vom Bund als förderungswürdig ausgewiesenen 83 Siedlungspunkte<sup>14</sup> sollten auf Grundlage der Sonderrichtlinie „Breitbandinitiative 2003“ gefördert

<sup>8</sup> vgl. Breitbandinitiative Burgenland 2004, S. 4.

<sup>9</sup> vgl. Ergänzende Richtlinie des Landes Burgenland zur „Breitbandinitiative 2003“, S. 1.

<sup>10</sup> Darunter waren auch Ortsteile zu verstehen. Im Prüfungsbericht wird als Synonym des Öfteren auch der Begriff Siedlungspunkte verwendet.

<sup>11</sup> vgl. Breitbandinitiative Burgenland 2004, S. 5.

<sup>12</sup> vgl. Die österreichische Breitbandstrategie; Hrsg.: BMVIT Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie; S. 2.

<sup>13</sup> vgl. Ergänzende Richtlinie des Landes Burgenland zur „Breitbandinitiative 2003“, S. 1.

<sup>14</sup> vgl. Anlage 1.

werden. Darüber hinaus sollten noch zusätzlich 47 Siedlungspunkte<sup>15</sup> auf Grundlage der Ergänzenden Richtlinie des Landes Burgenland zur „Breitbandinitiative 2003“ durch das Land Burgenland und die EU gefördert werden.<sup>16</sup> Diese insgesamt 130 Siedlungspunkte waren in neun Regionen eingeteilt.<sup>17</sup>

(2) Auf Basis der beiden Förderungsrichtlinien des Bundes und des Landes (Sonderrichtlinie, Ergänzende Richtlinie) sollten Unternehmen ermittelt werden, die sich zur Herstellung einer möglichst flächendeckenden Versorgung mit Breitband im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse verpflichteten. Diese Unternehmen sollten im Gegenzug eine Förderung erhalten. Durch diese Förderung sollten die auf die exponierte Lage bzw. dünne Besiedelung zurückzuführenden finanziellen Nachteile, die eine Breitband-Versorgung unwirtschaftlich werden ließen, zumindest zu einem Teil ausgeglichen werden.<sup>18</sup> Es sollte ausschließlich die Errichtung der Breitband-Infrastruktur gefördert werden. Förderungen für den Anschluss der Endverbraucher waren im Rahmen dieses Förderungsprogrammes nicht vorgesehen.<sup>19</sup>

### 1.3 Definition „Breitbandinternet“

1.3.1 *„Breitband ist ein terminus technicus und wird allgemein mit hoher Übertragungsrate gleichgesetzt. Vereinfacht wird damit eine Technologie bezeichnet, die es ermöglicht, eine große Menge an Daten in relativ kurzer Zeit zu übertragen.“*

*Hinsichtlich der Bitrate, ab der man von Breitbandübertragung spricht, gibt es keine einheitlich akzeptierte Definition. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird Breitband häufig mit einem Zugang zum Internet gleichgesetzt, dessen Datenrate über der mit einem Modem über herkömmliche Sprachtelefonie oder ISDN erreichbaren Bitrate liegt. Generell kann man davon ausgehen, dass Breitband mit einer laufend nach oben zu revidierenden Bitrate zu assoziieren ist. [...] Mindeststandard (nach der Bundesrichtlinie) sind derzeit 384 Kbit/s.“<sup>20</sup>*

## 2. Strategische Grundlagen

### 2.1 Europäische Ebene

2.1.1 (1) Lissaboner Strategie

*„Die Lissaboner Strategie ist ein auf einem Sondergipfel der europäischen Staats- und Regierungschefs im März 2000 in Lissabon verabschiedetes Programm, das zum Ziel hat, die EU bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen.“<sup>21</sup>*

*Mit dieser Strategie wollte die EU „im Rahmen des globalen Ziels der nachhaltigen Entwicklung ein Vorbild für den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fortschritt in der Welt sein“.<sup>22</sup>*

<sup>15</sup> vgl. Anlage 2.

<sup>16</sup> ebd., S. 2.

<sup>17</sup> vgl. <http://www.rmb.at>; Abfrage vom 06.03.2007.

<sup>18</sup> vgl. Ergänzende Richtlinie des Landes Burgenland zur „Breitbandinitiative 2003“, S. 1.

<sup>19</sup> vgl. <http://www.rmb.at>; Abfrage vom 06.03.2007.

<sup>20</sup> ebd.

<sup>21</sup> vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Lissabon-Strategie>; Abfrage vom 01.06.2007.

<sup>22</sup> vgl. [http://www.mann-europa.de/sonstige\\_wirtschaft/halbzeit\\_lissabon09-03-2005.pdf](http://www.mann-europa.de/sonstige_wirtschaft/halbzeit_lissabon09-03-2005.pdf); Abfrage vom 01.06.2007.

## (2) Aktionsplan eEurope 2005<sup>23</sup>

Ziel des Aktionsplanes eEurope 2005 war die Förderung sicherer Dienste, Anwendungen und Inhalte auf der Grundlage einer weithin zugänglichen Breitband-Infrastruktur. eEurope war Teil der oa. Lissabonner Strategie.

eEurope 2005 widmete sich einer Reihe von Maßnahmen. Auf der Nachfrageseite sollen Maßnahmen zu elektronischen Behördendiensten, Online-Gesundheitsfürsorge, elektronischem Lernen und elektronischem Geschäftsverkehr die Entwicklung neuer Dienste fördern. Auf der Angebotsseite sollten Maßnahmen zu Breitband und Sicherheit den Ausbau der Infrastruktur voranbringen.

Der Aktionsplan eEurope stützte sich auf zwei Gruppen von Aktionen, die sich gegenseitig verstärken. Einerseits zielte er auf die Förderung von Diensten, Anwendungen und Inhalten, die sowohl netzgestützte Behördendienste als auch den elektronischen Geschäftsverkehr umfassen, andererseits behandelte er die zugrunde liegende Breitband-Infrastruktur und Sicherheitsfragen.

Die Ziele von eEurope können folgendermaßen zusammengefasst werden:

Europa sollte bis 2005 über

- moderne öffentliche Online-Dienste:
  - Elektronische Behördendienste (E-Government)
  - Dienste für elektronisches Lernen
  - Online-Gesundheitsfürsorgedienste
- ein dynamisches Umfeld für den elektrischen Geschäftsverkehr verfügen und
- Breitbandzugang zu wettbewerbsfähigen Preisen, sowie
- eine sichere Informationsinfrastruktur aufweisen.

Der Aktionsplan eEurope war um vier miteinander verbundene Aktionsbereiche aufgebaut:

a) Politische Maßnahmen zur Überprüfung und Anpassung der Rechtsvorschriften auf nationaler und europäischer Ebene zur Stärkung des Wettbewerbs und der Interoperabilität, zur Sensibilisierung und zur Untermauerung des Führungsanspruchs der Politik.

b) Unterstützung der Umsetzung der politischen Maßnahmen durch Entwicklung, Analyse und Verbreitung guter Praktiken. Es werden Projekte gestartet, um die Ausbreitung hoch entwickelter Anwendungen und Infrastruktur zu beschleunigen.

c) Eine vergleichende Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele und der politischen Konzepte zur Unterstützung der Ziele dient der Überwachung und besseren Ausrichtung der politischen Maßnahmen.

d) Eine umfassende Koordinierung aller Politikbereiche wird zu Synergien zwischen den vorgeschlagenen Maßnahmen führen. Eine Lenkungsgruppe wird für einen besseren Überblick über politische Entwicklungen und einen guten Informationsaustausch zwischen Entscheidungsträgern auf nationaler und europäischer Ebene und der Privatwirtschaft sorgen.

---

<sup>23</sup> vgl. eEurope 2005: Eine Informationsgesellschaft für alle; Aktionsplan zur Vorlage im Hinblick auf den Europäischen Rat von Sevilla am 21./22. Juni 2002; Brüssel, 28.05.2002.

### (3) „Hochgeschwindigkeitsverbindungen für Europa: Neue Entwicklungen in der elektronischen Kommunikation“<sup>24</sup>

Die EU-Kommission unterstrich in dieser Mitteilung die Notwendigkeit eines nachhaltigen politischen Engagements, um den wirkungsvollen Gebrauch von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in der Union zu verbessern und kennzeichnete Aktionen, um Hindernisse für weitere Investitionen zu beseitigen. Insbesondere:

- Der neue Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation verstärkt den Wettbewerb und schafft ein vorhersagbares rechtliches Umfeld, das die Sicherheit für Investoren verbessert.
- Die Kommission hat im Jahre 2003 eine Plattform für mobile Kommunikation und Technologie gegründet, mit dem Ziel die Ansichten der Beteiligten über Herausforderungen im Bereich der 3G-Implementierung zu identifizieren.
- Der eEurope Aktionsplan 2005 ist das Instrument, um die Verwendung von IKT anzuregen. Der Rat wird eingeladen, den eEurope Zwischenberichtprozess zu unterstützen.
- Im Rahmen von eEurope, werden die Mitgliedsstaaten, die noch keine nationale Breitbandstrategie vorgelegt haben, unverzüglich aufgefordert, dies zu tun. Auf der Grundlage ihrer nationalen Strategien sollten sie rasch umsetzbare Breitbandprojekte zur Vermeidung einer digitalen Kluft anregen.

Diese Mitteilung der EU-Kommission stellte für den Europäischen Rat die Aufforderung dar, *„ein klares politisches Signal zu geben, indem man die notwendigen Schritte unternimmt, um die Rahmenbedingungen zu pflegen, in denen die Europäische Industrie für Informations- und Kommunikationstechnologien gedeiht.“*<sup>25</sup>

### (4) Einheitliches Programmplanungsdokument (EPPD) Ziel 1 – Burgenland 2000 – 2006 und Ergänzung zur Programmplanung (EzP)

Das EPPD beinhaltet eine Reihe von Entwicklungszielen und Strategien sowie eine Vielzahl an Förderungsmaßnahmen, welche nach Schwerpunkten differenziert wurden.

Im Rahmen der Maßnahme 1.4 [„Informationstechnologie, Telekommunikation (Netze und Applikationen)“] waren u. a. ein kostengünstiger und schneller Zugang zu internationalen Datenbanken, der schnellere Zugang zu neuen Technologien, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit verschiedener Branchen und Regionen im Burgenland sowie die Stärkung der bestehenden Wirtschaft und Erhöhung von deren Wettbewerbsfähigkeit vorgesehen.

## 2.2 Nationale Ebene

### 2.2.1 (1) E-Government Offensive des Bundes

Die österreichische Bundesregierung startete im Mai 2003 die E-Government Offensive. Neben dem E-Government zur Umsetzung einer modernen service- und kundenorientierten Verwaltung wurde auch der Ausbau von Breitband als vorrangiges politisches Ziel angesehen. Zu diesem Zeitpunkt konnten etwa 80 % der österreichischen Haushalte

<sup>24</sup> vgl. Hochgeschwindigkeitsverbindungen für Europa: Neue Entwicklungen in der elektronischen Kommunikation; Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen; Brüssel, 03.02.2004.

<sup>25</sup> ebd.

(rd. 2,5 Mio.) in vorwiegend dichter besiedelten Gebieten über Breitband verfügen. Etwa 20 % der Bevölkerung und in diesen Gebieten angesiedelte Unternehmen waren nach Darstellung des BMVIT unterversorgt und die Betriebe damit in ihren Entwicklungschancen beeinträchtigt.<sup>26</sup>

Breitbanddienste wurden lt. dem strategischen Papier des BMVIT von den einzelnen Betreibern nur im Wettbewerb angeboten und daher die erforderliche Infrastruktur nur nach Rentabilitäts Gesichtspunkten errichtet. Damit fehlte vor allem in den schwächer besiedelten Gebieten der Anreiz zu einem flächendeckenden Ausbau. Leistungsfähige Anbindungen und Zugänge zum Breitband stellten aber auch eine Voraussetzung für Unternehmensneusiedelungen sowie positive Wachstums- und Innovationseffekte auf allen Wertschöpfungsstufen dar.<sup>27</sup>

Die Breitbandinitiative der österreichischen Bundesregierung zielte auf eine Steigerung der Breitbandverfügbarkeit von etwa 80 % im Jahr 2003 auf 98 % ab.<sup>28</sup> Ein Umsetzungszeitraum war dem Strategiepapier nicht zu entnehmen.

Neben der Erhöhung der Anzahl der Breitband Internetzugänge bestand im Rahmen der E-Government Offensive der österreichischen Bundesregierung das Ziel zur Vorantreibung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur, um eine nahezu flächendeckende Verfügbarkeit der breitbandigen Zugänge für alle Verwaltungen, Unternehmen und Bürger zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde die Verbesserung der Infrastruktur in den Gemeinden des ländlichen Raums für erforderlich erachtet.<sup>29</sup>

Daher hat das BMVIT im Rahmen der E-Government Initiative gemeinsam mit der RTR – Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH die Breitbandinitiative 2003 initiiert.

## (2) Sonderrichtlinie Breitbandinitiative 2003

Bei der Sonderrichtlinie Breitbandinitiative 2003 des BMVIT handelte es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß den von der Bundesregierung beschlossenen „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ vom 01.01.2004.

### 1. Förderungsprogramm:

Allgemeines Ziel der Breitbandinitiative 2003 war es, öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Bürgern in den förderungswürdigen Gebieten durch die Schaffung einer zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen, um in Folge die regionalen Penetrationsraten zu steigern.<sup>30</sup>

<sup>26</sup> vgl. Die österreichische Breitbandstrategie; Hrsg.: BMVIT Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie; S. 2.

<sup>27</sup> ebd., S. 2

<sup>28</sup> ebd., S. 3.

<sup>29</sup> ebd., S. 2.

<sup>30</sup> vgl. Sonderrichtlinie Breitbandinitiative 2003, S. 5.

Als operative Ziele wurden

- der Ausbau der Breitbandinfrastruktur in bislang unversorgten, förderungswürdigen Gebieten,
  - die Stimulierung von Investitionen zum Ausbau einer Breitbandinfrastruktur in bislang unversorgten, förderungswürdigen Gebieten,
  - das Ermöglichen von breitbandigen Internetanschlüssen zu nichtdiskriminierenden Bedingungen in den unversorgten, förderungswürdigen Gebieten,
  - das Ermöglichen der Inanspruchnahme der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in öffentlichen, wirtschaftlichen und privaten Bereichen
- festgehalten.<sup>31</sup>

2. Förderungswerber:

Förderungswerber konnten rechtlich selbständige Kommunikationsdienste bzw. Netzbetreiber iSd. § 3 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) sein, die über Finanzmittel und deren Organe über die fachliche Eignung zur Durchführung von Projekten verfügten, die durch die Sonderrichtlinie angesprochen wurden, und keinen Zweifel an einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung offen ließen.<sup>32</sup>

3. Förderungsvoraussetzungen:

Die förderbaren Projekte beinhalteten die Errichtung der Breitbandinfrastruktur, sollten regional bezogen sein und eine möglichst flächendeckende breitbandige Erschließung eines oder mehrerer förderungswürdiger Gebiete ermöglichen. Sie sollten in einer offenen, technologieneutralen Ausschreibung ermittelt werden. Die Laufzeit der geförderten Projekte betrug max. zwei Jahre und konnte im Förderungsvertrag spezifiziert werden. Förderungsgebiet waren die breitbandig unversorgten Siedlungspunkte im Bundesgebiet.<sup>33</sup>

Aus EFRE-Mittel konnten Projekte finanziert werden, die die entsprechenden Kriterien der operationellen Programme für die Zielgebiete der EU-Strukturfonds bzw. für die Gemeinschaftsinitiativen erfüllten.<sup>34</sup>

Es war sicherzustellen, dass die technische Machbarkeit (z. B. durch Teststellungen, Referenz auf bestehende Anbindungsinfrastrukturen, etc.) und die betriebswirtschaftliche Machbarkeit (z. B. durch einen Businessplan) des Projekts sowie seine regionalwirtschaftlichen Voraussetzungen und Auswirkungen in dem Förderansuchen zugrunde liegenden Anbot plausibel dargestellt wurden.<sup>35</sup>

4. Förderungskriterien:

Die Sonderrichtlinie Breitband 2003 enthielt neben verpflichtende Kriterien, die Mindeststandards für die Ausschreibung und das Förderansuchen von förderbaren Projekten sicherten, auch qualitative Kriterien, die förderungsrelevante Kriterien im Beurteilungs- und Auswahlverfahren sicherten.

Zu den verpflichtenden Kriterien für die Ausschreibung zählten u. a.

- die Einhaltung des Grundsatzes der technologischen Neutralität,
- Anschluss eines Businessplans für das eingereichte Projekt,

<sup>31</sup> vgl. Sonderrichtlinie Breitbandinitiative 2003, S. 5.

<sup>32</sup> ebd.

<sup>33</sup> ebd., S. 6.

<sup>34</sup> ebd.

<sup>35</sup> ebd.

- Vorliegen eines Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplans zur Darstellung der finanziellen Durchführbarkeit,
- Darstellung einer nicht diskriminierenden Preisgestaltung,
- Sicherstellung eines offenen Zuganges für alle Betreiber von elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten,
- Bereitstellung eines Backbone-Zugangsdienstes<sup>36</sup> (Wholesale Angebot),
- Coverageverpflichtung<sup>37</sup>,
- Betriebspflicht während der Amortisationsdauer (lt. Einkommenssteuergesetz) der geförderten Investitionsgüter.<sup>38</sup>

Als qualitative Kriterien für die Ausschreibung wurden in der Sonderrichtlinie u. a. angeführt:

- Angemessenheit der Kosten der Erschließung des Siedlungspunktes,
- angestrebte Penetration im Siedlungspunkt (Haushalte, Betriebe, öffentliche Einrichtungen),
- Projektauswirkungen für die Breitbandverfügbarkeit (Dienstleistungsniveau, Penetrationssteigerung, Regionalbezug).<sup>39</sup>

Verpflichtende Kriterien für die Projektförderung durch Bund, Länder und EU waren u. a.:

- Förderungsansuchen gemäß Antragsformular, Vorlage des von der ausschreibenden Stelle bestätigten Leistungsverzeichnisses (Ort, Leistungsspezifikation, Zeit der Leistungserbringung, etc.),
- Vorliegen einer Absichtserklärung über die Landesförderung und gegebenenfalls über weitere öffentliche Förderungen, EU-Kofinanzierungen und die Mitwirkung von Gebietskörperschaften,
- Vorliegen eines Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplanes zur Darstellung der finanziellen Durchführbarkeit des förderbaren Projekts.

Im Zuge der Bewertung der Förderansuchen sollte die Würdigung qualitativer Kriterien für die Projektförderung unter Berücksichtigung der Ausschreibungsergebnisse erfolgen. Die Würdigung wurde mit der Förderungsempfehlung der Förderungsabwicklungsstelle abgeschlossen.<sup>40</sup>

#### 5. Anerkennung von Kosten:

Es konnten projektbezogene Kosten für infrastrukturelle Investitionen zur breitbandigen Erschließung der förderungswürdigen Gebiete in einem angemessenen Ausmaß für grundsätzlich förderbar anerkannt werden. Anerkannt wurden förderbare Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Förderungsansuchens entstanden.

#### Nicht förderbar waren Kosten

- der Investitionen in nicht netztechnische Elemente, wie z. B. Endkundenendgeräte und die dafür erforderliche Software, empfangenseitiges Equipment beim Kunden (z. B. Kabelmodems, Mobilfunkendgeräte etc.),

<sup>36</sup> vgl. Sonderrichtlinie Breitbandinitiative 2003, S. 16. Ein Backbone-Zugangsdienst war ein Vorleistungsprodukt, bei dem die Nutzung errichteter breitbandiger Anschlussinfrastruktur bis zum Endkunden für Dritte nutzbar gemacht wurde. Für Wettbewerber wurden an einer ausreichenden Anzahl von dafür vorgesehenen Orten im Backbonebereich dieser Infrastruktur technische Schnittstellen für die Zusammenschaltung mit Infrastruktur des Wettbewerbers bereitgestellt. Auf Basis des Vorleistungsproduktes konnten auch Wettbewerber ohne eigene Infrastruktur bis zum Endkunden technisch und wertschöpfungsmäßig differenzierte Produkte für Endkunden direkt anbieten.

<sup>37</sup> ebd., S. 17. In einem förderungswürdigen Gebiet war die Infrastruktur zur Anbindung von Endkunden innerhalb von längstens sechs Monaten ab Abschluss des Förderungsvertrages herzustellen. Nach Herstellung der Infrastruktur zur Anbindung von Endkunden waren diese innerhalb von maximal zwei Monaten ab deren Antragstellung anzuschließen.

<sup>38</sup> ebd., S. 7.

<sup>39</sup> ebd.

<sup>40</sup> ebd., S. 8.

- die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt standen,
- die vor Wirksamkeit des Förderungsprogrammes bzw. der Einreichung des Förderungsansuchens entstanden waren,
- für Grunderwerb, Umsatzsteuer, Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 idgF.<sup>41</sup>

#### 6. Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung des Bundes im Rahmen der Sonderrichtlinie erfolgte in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die Höhe der Förderung richtete sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes. Sie konnte maximal 10 % der förderbaren Projektkosten verteilt auf die Projektlaufzeit betragen. Lag eine EU-Kofinanzierung vor, richtete sich die maximale Förderintensität nach den entsprechenden Vorschriften des EU-Strukturfonds.<sup>42</sup>

Die Förderung des Bundes erfolgte unter der Voraussetzung einer mindestens gleich hohen Förderung des jeweiligen Bundeslandes und einer angemessenen Eigenleistung des Förderungswerbers. Bei Projekteinreichung musste die Ausfinanzierung des Projektes in Form von Absichtserklärungen gesichert sei. Das Investitions-, Finanzierungs- und Betriebsrisiko hatte der Förderungswerber zu tragen.<sup>43</sup>

#### 7. Pflichten des Förderungsnehmers:

Der Förderungsnehmer war zu verpflichten, die Förderungsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für den vorgesehenen Zweck wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden. Weiters hatte er zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel gesonderte, auf die Umsetzung des Projektes bezogene Aufzeichnungen zu führen und diese mindestens zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der letzten Förderungsrate sicher und geordnet im Original oder auf geeigneten Bild- und Datenträgern aufzubewahren.<sup>44</sup>

Die Sonderrichtlinie sah des Weiteren eine Berichtspflicht des Förderungsnehmers vor. Dieser hatte während der Betriebspflicht Leistungsberichte über die Aktivitäten des vergangenen Jahres (z. B. Endkundenanschlüsse), Erklärungen zu Abweichungen zwischen „Plan“ und „Ist“, Aktionsplanungen für die Restlaufzeit des Projektes und eine Darstellung der widmungsgemäßen Mittelverwendung vorzulegen. Der Förderungsnehmer hatte der Förderabwicklungsstelle einen firmenmäßig gefertigten Endbericht innerhalb längstens eines halben Jahres nach Fertigstellung des geförderten Projekts vorzulegen. Der Endbericht hatte alle zur Beurteilung der Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen zu enthalten.<sup>45</sup>

<sup>41</sup> vgl. Sonderrichtlinie Breitbandinitiative 2003, S. 8.

<sup>42</sup> ebd., S. 9.

<sup>43</sup> ebd.

<sup>44</sup> ebd.

<sup>45</sup> ebd., S. 10.

- 2.3 Exkurs: ERP-Fonds <sup>2.3.1</sup> Der ERP-Fonds<sup>46</sup> ist eine seit 1962 existierende Förderungseinrichtung des Bundes zur Verwaltung und Verwendung der sogenannten Counterpart-Mittel aus dem Marshall-Plan<sup>47</sup> zur Realisierung wirtschaftlicher Investitionsvorhaben und strukturverbessernder Maßnahmen.

### 3. Landesinitiativen Breitbandversorgung

- 3.1 EntschlieÙung des Bgld. Landtags <sup>3.1.1</sup> *„Um den Wirtschaftsstandort Burgenland zu stärken, ist eine flächendeckende Anbindung an die Breitbandinfrastruktur unbedingt erforderlich. Von den 171 burgenländischen Gemeinden sind erst an die 100 Gemeinden mit Breitband-Internet-Anbindung ausgestattet, der Rest wird nur mit Einwahlknoten über das wenig leistungsfähige und langsame Telefonnetz an das World-Wide-Web angebunden. [...] Die Breitbandtechnologie stellt eine regional-wirtschaftlich interessante Infrastruktur dar, die neben kleineren und mittleren Betrieben auch von Haushalten, Schulen oder Gemeindeämtern genutzt werden kann. E-government, e-learning, e-health, e-business oder teleworking könnten mit einem flächendeckenden Ausbau des Netzes von jeder Burgenländerin, von jedem Burgenländer vor Ort genützt werden[...]“<sup>48</sup>*

Auf Grundlage dieser Überlegungen fasste der Bgld. Landtag am 29. Jänner 2004 die EntschlieÙung betreffend die flächendeckende Versorgung des Burgenlandes mit Breitbandtechnologie mit folgendem Inhalt:

*„Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, eine Studie zu erstellen, die die weißen Flecken auf der burgenländischen Breitband-Landkarte aufzeigt, ein technisches Konzept zur Erschließung beinhaltet, die Kosten für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erhebt und die Fördermöglichkeiten mit dem Bund regelt, um damit im Burgenland eine flächendeckende Versorgung mit Breitbandtechnologie sicherzustellen.“*

- 3.2 Studie „Breitband Internet im Burgenland“ <sup>3.2.1</sup> (1) Vom Amt der Bgld. Landesregierung wurde die Erstellung einer Studie zum Thema Breitband Internet im Burgenland beauftragt.<sup>49</sup> Die Studie „Breitband Internet im Burgenland“ wurde im Zeitraum Feber bis April 2004 durchgeführt. Ziel der Studie war eine Stuserhebung der Verfügbarkeit von breitbandigen Internetzugängen und darauf aufbauend eine Erarbeitung von Vorschlägen zur flächendeckenden Versorgung mit Breitband Internet im Burgenland.<sup>50</sup> Die Ergebnisse der Studie sollten auch dazu dienen, die vom BMVIT geplante Breitbandinitiative bestmöglich für das Burgenland zu nutzen und umzusetzen.

(2) In der Gesamtbetrachtung des Burgenlandes kam die Studie zum Ergebnis, dass eine nahezu flächendeckende Versorgung (99 %) mit Breitband-Internet für das Burgenland mit einer Kombination aus Kabel- und Funktechnologie Gesamtkosten von ca. EUR 3,2 Mio. nach sich zie-

<sup>46</sup> ERP = European Recovery Program – Europäisches Wiederaufbauprogramm.

<sup>47</sup> Amerikanisches Hilfsprogramm für den westeuropäischen Wiederaufbau nach dem 2. Weltkrieg; benannt nach dem Initiator des Plan, US-Außenminister und späterer Nobelpreisträger George C. Marshall. Im Rahmen des European Recovery Program wurden Geld- und Sachwerte aus den USA in das kriegszerstörte Europa gebracht, der Gegenwert musste durch die Empfänger auf ein Sonderkonto (Counterpart-Konto) eingezahlt werden. Am 12.07.1962 wurden die Counterpart-Mittel in das volle Verfügungsrecht der Republik Österreich übertragen. Der daraus entstandene privatwirtschaftliche ERP-Fonds regelt seither die zweckgebundene Vergabe und Verwendung der Förderungsmittel.

<sup>48</sup> vgl. EntschlieÙung des Bgld. Landtages vom 29.01.2004 betr. die flächendeckende Versorgung des Burgenlandes mit Breitbandtechnologie.

<sup>49</sup> vgl. ZI. LAD-DV-A/439-2004.

<sup>50</sup> vgl. Studie „Breitband Internet im Burgenland“ von einer Privatperson vom 27.05.2004 (Version 2.2), S. 3.

hen würde und zog – bei Einrechnung der Betriebskosten - daraus folgende Schlüsse:

- Bei Betrachtung eines Zeitraumes von bis zu 10 Jahren würde sich eine flächendeckende Versorgung für keinen Anbieter unabhängig von der eingesetzten Technologie rechnen.
- Bei einem Betrachtungszeitraum von 15 Jahren und einer Flächendeckung von 95 % mit ADSL-Technologie könne für das Burgenland ein Überschuss von ca. EUR 29.000,-- pro Jahr errechnet werden. Bei Ergänzung von ADSL durch Funk (um 99 % Flächendeckung zu erreichen), ergäbe sich auch in diesem Fall ein Gesamtverlust von ca. EUR 10.000,-- pro Jahr.
- Eine flächendeckende Versorgung des Burgenlandes (99 %) mit reiner Funk-LAN Technologie würde sich ohne Inanspruchnahme einer Förderung nicht rechnen. Je nach gefordertem Qualitätsstandard würde der jährliche Verlust zwischen ca. EUR 12.000,-- und 300.000,-- betragen.

(3) Bei Zugrundelegung der lt. Studie für eine flächendeckende Versorgung des Burgenlandes (99 %) erforderlichen Gesamtinvestition von EUR 3,2 Mio. und einer Förderung durch das BMVIT, das Land Burgenland und die EU iHv. jeweils 10 % der Gesamtinvestitionskosten ergab sich folgende Mittelaufteilung:

	<b>Anteil</b>	<b>Betrag</b>	<b>Summe Förderung</b>
	[%]	[EUR]	[EUR]
BMVIT	10	320.000	960.000
Land Burgenland	10	320.000	
EU	10	320.000	
Betreiber	70	2,240.000	0
<b>Summe</b>	<b>100</b>	<b>3,200.000</b>	<b>960.000</b>

Tab. 1  
Quelle: Amt der Bgld. Landesregierung,  
Studie Breitband Internet im Burgenland

Die Studie kam für die Finanzierung der Gesamtkosten in der Höhe von EUR 3,2 Mio. zu folgendem Ergebnis: *„Die Fördersumme von EUR 960.000,-- ergibt auf 15 Jahre gerechnet eine jährliche Förderung von EUR 64.000,--, was durchaus im Bereich des jährlichen Finanzierungsbedarfs liegen wird.“*

In der oben angeführten Studie wurden im Burgenland 92 unversorgte Siedlungspunkte mit jeweils über 150 Einwohnern identifiziert. Es verblieben noch 30 Orte mit jeweils weniger als 150 Einwohnern mit insgesamt 3.275 Einwohnern, d. s. 1,2 % der burgenländischen Bevölkerung, welche nicht mit Breitband-Internet versorgt würden.

### 3.3 Ergänzende Richtlinie des Landes Burgenland

3.3.1 Im Rahmen der Sonderrichtlinie Breitbandinitiative 2003 des BMVIT sollten im Burgenland die vom Bund als förderungswürdig ausgewiesenen 83 Siedlungspunkte<sup>51</sup> gefördert werden. Darüberhinaus sollte das Land Burgenland und die EU noch zusätzlich 47 Siedlungspunkte fördern, um auch diese Punkte breitbandig zu versorgen.

<sup>51</sup> siehe Anlage 1.

Für diese zusätzlichen 47 Siedlungspunkte war die Ergänzende Richtlinie des Landes Burgenland erforderlich, welche die Sonderrichtlinie des Bundes in jenen Punkten ergänzte, in denen dies aus Sicht der Landes- und EU-Förderung nötig war. Grundsätzlich erfolgte daher die Abwicklung der Breitbandinitiative auch für diese zusätzlichen 47 Siedlungspunkte unter weitgehender Anlehnung an die Sonderrichtlinie des Bundes.

(1) Förderungsgebiet

Förderungsgebiet waren die breitbandig unversorgten 47 Siedlungspunkte im Burgenland, für die es gemäss Prioritätenliste des Bundes keine Bundesförderung gab.

(2) Höhe der Förderung

Die Förderungen für jene 47 Siedlungspunkte, die nur vom Land Burgenland und der EU gefördert wurden, konnten jeweils max. 15 % der förderbaren Projektkosten durch Land Burgenland und EU betragen.

(3) Finanzierung

Die Ausfinanzierung des Projektes musste bei Projekteinreichung bereits in Form von Absichtserklärungen der Förderwerber gesichert sein.

Die Förderungen für jene 47 Siedlungspunkte, die nur vom Land Burgenland und der EU gefördert wurden, erfolgten nur unter der Voraussetzung einer angemessenen Eigenleistung des Förderungswerbers.

(4) Abwicklung

Die gesamte Abwicklung erfolgte grundsätzlich im Sinne der Sonderrichtlinie des Bundes. In der ergänzenden Richtlinie des Landes Burgenland trat für jene 47 Siedlungspunkte, die der Bund nicht förderte, die RMB an Stelle des ERP-Fonds als Förderungsabwicklungsstelle auf. Die RMB war daneben für beide Arten von Siedlungspunkten (jene 83 mit Bundesförderung und jene 47 ohne Bundesförderung) ausschreibende Stelle. Die RMB konnte sich bei diesen Tätigkeiten auch der Unterstützung externer Experten bedienen.

(5) Prüfung des Förderungsansuchens

Die Prüfung der Förderungsansuchen für jene 47 Siedlungspunkte, die der Bund nicht förderte, erfolgte sinngemäß entsprechend der Sonderrichtlinie des Bundes.

(6) Entscheidung über das Förderungsansuchen

Die Entscheidung über Förderungsansuchen für jene 47 Siedlungspunkte, die der Bund nicht förderte, traf der Landeshauptmann von Burgenland. Grundlage dafür bildete die Förderungsempfehlung der RMB als Förderungsabwicklungsstelle. Die Förderungsentscheidung war dem Förderungswerber im Falle einer Ablehnung unter Angabe von Gründen, sonst in Form eines Förderungsanbots schriftlich mitzuteilen.

3.4 Änderung des Förderprogramms

<sup>3.4.1</sup> (1) Infolge der im Oktober 2005 erfolgten Verlängerung der Sonderrichtlinie Breitbandinitiative des BMVIT um ein weiteres Jahr, kam es zu einer Ausweitung der Bundesförderung (ERP-Fonds) auch auf jene Siedlungspunkte, welche bisher ausschließlich durch Mittel des Landes Burgenland und der EU (EFRE) gefördert wurden. Dies bedingte auch eine diesbezügliche Adaptierung der bereits abgeschlossenen Förderverträge.

(2) Am 04.10.2005 teilte das BMVIT dem RMB mit, dass der Vizekanzler und BM des BMVIT die Genehmigung zur Verlängerung der Sonderrichtlinie Breitbandinitiative BMVIT um ein weiteres Jahr bei gleichzeitiger Erweiterung des Umfangs der förderungswürdigen Siedlungspunkte auf alle bis dato noch „weißen Flecken“ erteilt hatte.<sup>52</sup> Es sollte daher eine Mitteilung erfolgen, ob aus Landessicht zu den bundesseitig definierten 83 Siedlungspunkten noch weitere förderungswürdige Siedlungspunkte bestünden.

Das RMB bestätigte dem BMVIT am 10.10.2005, dass die Liste der aus Landessicht förderungswürdigen Siedlungspunkte im Burgenland weiterhin die ursprünglichen 130 Objekte (83 + 47 Siedlungspunkte) umfasste.<sup>53</sup>

(3) Die Erweiterung der Sonderrichtlinie Breitbandinitiative des Bundes hatte zur Folge, dass im Burgenland nicht nur die ursprünglich vorgesehenen 83, sondern nunmehr auch die restlichen 47 Siedlungspunkte, denen ursprünglich nur eine Förderung durch Land und EU zugekommen wäre, im Rahmen der Sonderrichtlinie des Bundes mit je 10 % Bundes-, Landes- und EU-Mittel gefördert werden konnten.

(4) Die Erweiterung der Sonderrichtlinie bedingte eine Abänderung der bereits abgeschlossenen Förderungsverträge. Aufgrund der Ausdehnung der Bundesförderung auf die restlichen 47 Siedlungspunkte mussten die einzelnen Förderungsverträge hinsichtlich der Förderungssummen adaptiert werden. Seitens der RMB wurden jeweils mit Schreiben vom 13.08.2007 die Abänderungen zu den Förderungsverträgen an die Förderwerber übermittelt.

- 3.5 Exkurs: RMB <sup>3.5.1</sup> Die Regionalmanagement Burgenland GmbH mit Sitz in Eisenstadt war zum Zeitpunkt der Prüfungshandlungen ein 100 %-iges Tochterunternehmen des Landes Burgenland. Die Gründung erfolgte mit Gesellschaftsvertrag vom 19.04.1995 mit einem Stammkapital von ATS 500.000. Der Geschäftszweig lautete auf „Führung von regionalen Managementstellen“. Als Aufsichtsorgan war ein aus fünf Personen bestehender Aufsichtsrat installiert.<sup>54</sup>

## 4. Realisierungsmaßnahmen des Landes Burgenland

- 4.1 Allgemeines <sup>4.1.1</sup> Die Bgld. Landesregierung fasste am 19.10.2004 u. a. den Beschluss, sich zwecks Schaffung einer zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Breitbandinfrastruktur zur Steigerung der Penetrationsrate im Burgenland sowie zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit Breitbandtechnologie im Burgenland an der Sonderrichtlinie Breitbandinitiative 2003 des BMVIT zu beteiligen und die dafür notwendigen Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen.<sup>55</sup>

<sup>52</sup> vgl. Mail vom 03.10.2005, Thema: Verlängerung Breitbandinitiative BMVIT.

<sup>53</sup> vgl. Mail vom 10.10.2005, Thema: Breitbandinitiative, Erweiterung des Umfangs-Siedlungspunkte.

<sup>54</sup> Quelle: Firmenbuchauszug vom 21.06.2007.

<sup>55</sup> vgl. ZI. LAD-EB-258/26-2004.

- 4.2 Beauftragung der RMB <sup>4.2.1</sup> (1) Am 19.10.2004 fasste die Bgld. Landesregierung weiters den Beschluss, die RMB auf Basis ihres Angebotes vom 16.09.2004 mit der Durchführung der Providersuche und –auswahl sowie mit der Abwicklung der Förderung im Wege einer Inhouse-Vergabe gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 BVergG 2002 zu beauftragen und dafür die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die „Ergänzende Richtlinie des Landes Burgenland zur Breitbandinitiative 2003“ zu genehmigen und die RMB als maßnahmenverantwortliche Förderstelle für die Breitbandinitiative, Maßnahme 1.4 des Ziel 1-Programms 2000 – 2006, zu installieren.
- (2) Für die Erbringung der technischen Leistungen im Rahmen der Breitbandinitiative bediente sich die RMB eines technischen Sachverständigen, dessen Honorar im Auftragsvolumen der RMB enthalten war.
- 4.3 Vorbereitung der Bekanntmachung <sup>4.3.1</sup> Die Ermittlung von potentiellen Förderungsprojekten und –nehmer erfolgte durch die auf Landesebene damit betrauten Stellen. Mit der Durchführung der Ausschreibungen war auf Grundlage des Beschlusses der Bgld. Landesregierung vom 19.10.2004 die RMB betraut.
- Nach Auskunft der GF der RMB wurden die wesentlichen Schritte bei der Vorbereitung und der Durchführung der Providersuche mit dem BMVIT und dem ERP-Fonds als Förderungsabwicklungsstelle des Bundes akkordiert. So wurden mit diesen beiden Bundesstellen auch inhaltlich Details zur Vorbereitung der Providersuche geklärt<sup>56</sup>.
- 4.4 Rechtsgrundlagen <sup>4.4.1</sup> (1) Seitens der RMB wurde im Vorfeld der Bekanntmachung mit dem BMVIT die Rechtsgrundlage für die Ermittlung von potentiellen Förderungsprojekten und –nehmer abgeklärt. Nach Ansicht des BMVIT würden im Rahmen der Breitbandinitiative 2003 Provider gesucht, welche eine Breitbandinfrastruktur errichten und dazu eine Förderung erhalten. Es werde lt. BMVIT jedenfalls nicht die „konkrete Leistung der Breitbandinfrastruktur ausgeschrieben“. Es handle sich nach Ansicht des BMVIT demnach um eine Auslobung und nicht um eine Ausschreibung nach dem Bundesvergabegesetz (BVergG).<sup>57</sup>
- Bis auf die Bundesländer Kärnten<sup>58</sup> und Niederösterreich<sup>59</sup> wurde in anderen Bundesländern Österreichs<sup>60</sup> insofern einheitlich vorgegangen, als eine öffentliche Suche nach Projektträgern durchgeführt wurde. In diesem „Call for Proposals“ wurden die besten Projekte ausgewählt, die sodann gefördert wurden.<sup>61</sup>

<sup>56</sup> vgl. Mail vom 01.10.2004; Thema: Breitbandinitiative, Fahrplan.

<sup>57</sup> ebd.

<sup>58</sup> vgl. AV der GF der RMB vom 09.10.2007. Das Bundesland Kärnten zielte nicht nur auf die im Rahmen der Breitbandinitiative 2003 intendierte Beseitigung der weißen Flecken bei der Breitbandinfrastruktur ab. Zusätzlich sollte darüber hinaus in den bereits breitbandig erschlossenen Gebieten eine Verbesserung der bestehenden Versorgung (höhere Bandbreite) implementiert werden. Aus diesen Gründen wurde in Kärnten Dienstleistungskonzessionen eingesetzt.

<sup>59</sup> In Niederösterreich wurde im Rahmen der NÖ Breitbandinitiative schon zu Beginn des Jahres 2003 europaweit eine Dienstleistungskonzession ausgeschrieben, um die wichtigsten 1.000 nö. Wirtschaftsstandorte mit Breitband-Netzdiensten zu versorgen (vgl. <http://www.noe.gv.at>; Abfrage vom 28.09.2007). Diese Initiative startete in zeitlicher Hinsicht schon vor der Breitbandinitiative 2003 des BMVIT, die am 19.8.2004 in der Wiener Zeitung veröffentlicht wurde.

<sup>60</sup> vgl. <http://www.salzburg.gv.at>; Abfrage vom 16.05.2007. Breitbandinitiative in Salzburg: Aufruf zur Einreichung von Investitionsprojekten, nochmalige Ausschreibung zur Versorgung von 14 Siedlungspunkten.

<sup>61</sup> vgl. AV der GF der RMB vom 09.10.2007.

Die RMB folgte der Rechtsauffassung des BMVIT, die für das konkrete Förderungsprogramm der Breitbandinitiative Burgenland keine Ausschreibung nach dem BVergG vorsah.

(2) Der ERP-Fonds, der im Förderungsprogramm der Breitbandinitiative Burgenland mit der Förderungsabwicklung auf Bundesseite betraut war, wies gegenüber der GF der RMB darauf hin, dass die Zielsetzung der Breitbandinitiative darauf gerichtet war, Förderungen für Investitionen in Breitbandinfrastruktur zu gewähren. Der laufende Betrieb sollte demgegenüber nicht gefördert werden. Die meisten österreichischen Bundesländer hätten sich nach Darstellung des ERP-Fonds im Rahmen der Breitbandinitiative für ein Wettbewerbsverfahren entschieden. Im Burgenland sei nach Ansicht des ERP-Fonds das Wettbewerbsverfahren im Vergleich zur komplizierten und aufwändigen Dienstleistungskonzession eindeutig zweckmäßiger und sparsamer im Hinblick auf die Kosten der Abwicklung und der Hebelwirkung der Förderungsmaßnahme gewesen. Der Bund sei bei seiner Vorgangsweise im Zuge der Breitbandinitiative von seinen Erfahrungen ausgegangen, die er bei der Stimulierung der Technologie- und Forschungsinfrastruktur gemacht habe.<sup>62</sup>

(3) Auskunftsgemäß hat sich das Land Burgenland im Wesentlichen der Sonderrichtlinie Breitbandinitiative 2003 des BMVIT und deren Zielsetzung, nämlich der Gewährung von Förderungen ausschließlich für Investitionen in die breitbandige Infrastruktur, angeschlossen. Es wurde daher das Instrument der Auswahl der besten Projekte im Interesse der Vermeidung eines überproportional hohen Aufwandes im Vergleich zur volkswirtschaftlichen Hebelwirkung der relativ geringen Fördermittel gewählt.<sup>63</sup>

(4) In der Broschüre zur „Breitbandinitiative Burgenland 2004“, in der Grundlagen und Informationen zu den Fördermaßnahmen enthalten waren, wurde ausdrücklich das Ziel des Förderungsprogramms, die Förderung der Errichtung von Infrastruktur, ausgewiesen. Außerdem wurde darin festgehalten, dass es sich bei dem zur Abwicklung der Förderungsmaßnahme vorgesehenen Verfahren um ein Verfahren zur Vergabe von Fördermitteln und nicht um die Ausschreibung von Leistungen handelte.<sup>64</sup> Weiters wurde darin klargestellt, dass die einschlägigen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes<sup>65</sup> auf das Ausschreibungsverfahren zur Vergabe von Förderungen im Rahmen der Breitbandinitiative der Burgenländischen Landesregierung keine Anwendung fanden.<sup>66</sup>

- 4.4.2 Der BLRH konstatierte den Gleichklang in der Vorgangsweise der abwickelnden Förderstellen. BMVIT und RMB hatten sich zu einer Auslobung entschlossen, welche auf der Rechtsauffassung des BMVIT und der Förderabwicklungsstelle des Bundes (ERP-Fonds) basierte.

<sup>62</sup> vgl. AV der GF der RMB vom 09.10.2007.

<sup>63</sup> vgl. Mitteilung der GF der RMB vom 15.10.2007.

<sup>64</sup> vgl. Broschüre „Breitbandinitiative Burgenland 2004“, S. 11.

<sup>65</sup> idF. BGBl. I Nr. 99/2002.

<sup>66</sup> ebd., S. 12.

#### 4.5 Bekanntmachung

- 4.5.1 (1) Seitens der RMB wurden vor der medialen Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung geeigneter Projekte im Rahmen der Breitbandinitiative die Ausschreibungsunterlagen an den ERP-Fonds sowie an das Amt der Bgld. Landesregierung, Stabstelle LAD-VD, zur inhaltlich/rechtlichen Prüfung übermittelt. Für die RMB als Förderungsabwicklungsstelle des Landes bestand überdies die Verpflichtung, vor der Veröffentlichung der Ausschreibung die Bestätigung der Richtlinienkonformität vom ERP-Fonds als Förderungsabwicklungsstelle des Bundes einzuholen.<sup>67</sup>

Mit Fax vom 18.10.2004 erteilte der ERP-Fonds der RMB ein positives Votum, in dem er bestätigte, dass das vorgelegte Ausschreibungsmuster der RMB die verpflichtenden Kriterien gemäß der Sonderrichtlinie „Breitbandinitiative 2003“ des BMVIT erfüllte.

Über die Überprüfung der übermittelten Unterlagen durch die Stabsstelle LAD-VD wurde dem BLRH ein Mail vorgelegt. Da nach Darstellung der GF der RMB die Zeit bis zur Ausschreibung im Landesamtsblatt und in der Wiener Zeitung knapp bemessen war, blieb dem VD auskunftsgemäß nicht ausreichend Zeit für eine schriftliche Ausfertigung seiner Stellungnahme. Diese wurde dem GF der RMB fernmündlich übermittelt und von diesem handschriftlich auf dem Mail vermerkt. Der Ausschreibungstext wurde nach dessen Veröffentlichung nochmals an den VD zur Kenntnisnahme übermittelt.

(2) Die Verlautbarung der Förderinitiative erfolgte im Landesamtsblatt vom 22.10.2004<sup>68</sup> unter der Textierung *„Einreichung von Förderanträgen für Projekte im Rahmen der Breitbandinitiative Burgenland 2004 zur Erschließung von derzeit nicht breitbandig versorgten Gebieten des Landes Burgenland.“* Der Endtermin für die Einreichung von Projektanträgen bei der RMB war mit 17.12.2004 festgelegt.

(3) Gleichzeitig wurde die Förderinitiative im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 22.10.2004, unter der oben genannten Textierung verlautbart.

#### 4.6 Bewertungskommission

- 4.6.1 (1) Gemäß Pkt. 8.2 der Sonderrichtlinie Breitbandinitiative 2003 des BMVIT hatte die formale Prüfung der Förderansuchen im Sinne der Ausschreibung durch die ausschreibende Stelle (RMB) zu erfolgen. Die Förderentscheidung für den Bundesanteil der Förderung in den 83 Siedlungspunkten traf zufolge Pkt. 8.3 der BM für Verkehr, Innovation und Technologie nach Prüfung der Förderungsempfehlung der Förderungsabwicklungsstelle. Die Förderentscheidung für den Landes- und EU (EFRE)-Anteil dieser Förderung wurde vom Landeshauptmann von Burgenland getroffen.

(2) Die vom Land Burgenland beschlossene „Ergänzende Richtlinie des Landes Burgenland zur Breitbandinitiative 2003“ sah in Pkt. 8.3 vor, dass die Entscheidung über Förderungsansuchen für jene 47 Siedlungspunkte, die der Bund mit seiner Initiative nicht förderte, der Landeshauptmann nach Prüfung der Förderungsempfehlung der Förderungsabwicklungsstelle (RMB) zu treffen hatte.

<sup>67</sup> vgl. Sonderrichtlinie Breitbandinitiative 2003, Pkt. 8, S. 11.

<sup>68</sup> vgl. Landesamtsblatt für das Burgenland, 43. Stück, Nr. 643.

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes für die Förderungsentscheidung hinsichtlich der 83 Siedlungspunkte wurde von der GF der RMB wie folgt begründet:

Die RMB hat sich bei der Förderungsabwicklung an die Sonderrichtlinie des Bundes angelehnt. Lt. Sonderrichtlinie traf der Bundesminister für Verkehr, Technik und Innovation die Förderentscheidung. Die Breitbandinitiative wurde als EDV-technisches Programm der LAD-EDV zugeordnet, für die nach der Ressortverteilung der Landeshauptmann zuständig war.

Die Abwicklung der Breitbandinitiative erfolgte wie alle EU-Projekte nach demselben Procedere, welches in der Durchführungsverordnung des Landes vorgesehen ist: Laufzettel – Strategieforum – Koordinierungssitzung (EFRE) – nach deren Empfehlung: Beschlussfassung durch die Bgld. Landesregierung.

(3) Nach Auskunft der GF der RMB entschieden sich der ERP – Fonds auf Bundeseite und die RMB auf Landes- bzw. die EU – Seite zu einem akkordierten Vorgehen bei der Prüfung der Förderansuchen. Zu diesem Zwecke sollte eine gemeinsam Bewertungskommission sowohl für den ERP – Fonds als auch für das Land bzw. EU tätig werden. Daher wurde zur Beratung des BM für Verkehr, Innovation und Technologie und des Landeshauptmannes von Burgenland, insbesondere zur Unterstützung bei der Auswahl der Provider, eine Bewertungskommission eingerichtet. Diese sollte aus drei stimmberechtigten und drei beratenden Mitgliedern, bestehen.<sup>69</sup>

(4) Die drei stimmberechtigten Mitglieder waren Bedienstete des Amtes der Bgld. Landesregierung. Die drei beratenden Mitglieder setzten sich aus einem Vertreter der RMB, des ERP-Fonds sowie einem externen technischen Experten zusammen.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Bewertungskommission teilte die GF der RMB mit, dass die drei stimmberechtigten Mitglieder vom Land Burgenland nominiert wurden. Aufgrund des engen Zusammenhangs des Themas Breitband mit der amtsseitigen Tätigkeit der Kommissionsmitglieder wurden drei in der Abwicklung von EDV-Projekten erfahrene Beamte des Amtes der Bgld. Landesregierung in die Bewertungskommission berufen.

(5) In der 1. Sitzung der Bewertungskommission vom 12.01.2005 wurden nach deren Konstituierung<sup>70</sup> folgende Punkte abgehandelt:

- Erlassung einer Geschäftsordnung für die Bewertungskommission,
- Vorstellung der fünf Unternehmen, welche Förderanträge eingereicht hatten,
- Grobüberblick über die von den fünf Unternehmen eingereichten 35 Förderanträge und
- Erstellung eines Bewertungsschemas zur Beurteilung der Förderanträge.

Der Vorsitzende der Bewertungskommission und der technische Experte erläuterten zunächst den rechtlichen Rahmen (Studie, Richtlinien, Providersuche), die Breitbandtechnologie, deren Qualitätsstandards

<sup>69</sup> vgl. Geschäftsordnung der Bewertungskommission für die Breitbandinitiative im Burgenland, beschlossen in der konstituierenden Sitzung am 12.01.2005.

<sup>70</sup> vgl. Ergebnisprotokoll der 1. Sitzung der Bewertungskommission für die Breitbandinitiative Burgenland.

und die verschiedenen technischen Lösungen (Kabel, Funk) und die aktuelle Verfügbarkeit von Breitbandtechnologie in den Bezirken. Danach wurden die Rahmenbedingungen der Bietersuche<sup>71</sup> dargelegt. Weiters wurde ein Bewertungsschema mit dem Ziel fixiert, „*abgeleitet von den rechtlichen Vorgaben und der Providersuche ein möglichst transparentes, nachvollziehbares und faires Bewertungssystem zu etablieren*“<sup>72</sup>.

Die nachfolgende Tabelle zeigt das von der Bewertungskommission festgelegte Bewertungsschema:

Thema	Kriterium	maximale Punkte	
		Thema	Kriterium
Preis	Preis	30	30
Projekt	Inhalte und Ziele (Projektbeschreibung)	11	3
	Geschwindigkeit des Ausbaus		4
	Nachhaltigkeit – Stärkung der Region		1
	Chancengleichheit		1
	Umweltrelevanz		1
	Offener Zugang (Wholesale)		1
Förderwerber	Kompetenz	16	6
	Vernetzung der Partnerschaft		1
	Referenzprojekte		2
	Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit		7
Technik	Technische Umsetzung	23	8
	Backbone Anbindung		6
	Datensicherheit		4
	Zukunftsvision		5
Kundenorientierung	Abdeckungsgrad	20	8
	Angebote (Zielgruppengerecht)		7
	Servicelevel		5
	Gesamtsumme	100	100
	Gesamtsumme ohne Preis	70	70

Tab.: 2  
Quelle: RMB

(6) In der 2. Sitzung der Bewertungskommission vom 19.01.2005 wurden die 35 Förderanträge, welche von den fünf Unternehmen eingereicht wurden, vom Vorsitzenden präsentiert und alle für eine Region eingelangten Förderanträge von der Bewertungskommission bewertet und miteinander verglichen. Auf dieser Basis ordneten die drei stimmberechtigten Mitglieder der Bewertungskommission den einzelnen Regionen/Providern im Bewertungsschema Punkte zu, um das Ergebnis der Entscheidungsfindung transparent und nachvollziehbar zu machen.<sup>73</sup>

<sup>71</sup> z. B. Beauftragung durch das RMB; förderfähig waren die Investitionskosten, nicht jedoch laufende Kosten.

<sup>72</sup> ebd., S. 3

<sup>73</sup> vgl. Ergebnisprotokoll der 2. Sitzung der Bewertungskommission für die Breitbandinitiative Burgenland.

Bei dieser Bewertung wurde eines der fünf Unternehmen in keiner der neun Regionen an erster oder an zweiter Stelle gereiht. Daher wurden die Förderanträge dieses Unternehmens nicht mehr weiter berücksichtigt.

Das Ergebnis dieser Bewertungen wurde einvernehmlich festgestellt und hatte zum Inhalt, dass die neun Regionen des Burgenlandes auf die vier verbliebenen Provider im Verhältnis 2:1:3:3 verteilt wurden.

Die Empfehlung der Bewertungskommission sah vor, dass

- der Provider „A“ den Zuschlag für die Regionen 1 und 2,
- der Provider „B“ den Zuschlag für die Region 4,
- der Provider „C“ den Zuschlag für die Regionen 5, 7, 9 und
- der Provider „D“ den Zuschlag für die Regionen 3, 6 und 8 erhalten solle.<sup>74</sup>

Als weitere Schritte wurde von der Bewertungskommission im Rahmen der Sitzung festgelegt:

- Besprechung dieses Bewertungsvorschlages mit dem Vertreter des ERP-Fonds,
- Übermittlung dieses Vorschlages samt beiden Sitzungsprotokollen an das Büro Landeshauptmann und den ERP-Fonds,
- Vorlage entsprechender Laufzettel<sup>75</sup> an Strategieforum und Koordinierungssitzung,
- Nach Entscheidung durch den LH und den BM für Verkehr, Innovation und Technologie Abschluss der entsprechenden Förderverträge und Projektumsetzung.

Die GF der RMB teilte dem BLRH dazu mit, dass der Bewertungsvorschlag an den ERP-Fonds übermittelt wurde. Vom ERP-Fonds gab es in der Folge keine schriftliche Reaktion, was von der RMB als Zustimmung zur Entscheidung der Bewertungskommission gewertet wurde. Dies vor dem Hintergrund, als die GeO der Bewertungskommission vorsah, dass die Niederschriften als genehmigt galten, wenn binnen zwei Wochen kein Einspruch erhoben wurde.

Der Vorschlag der Bewertungskommission wurde nach Auskunft der GF der RMB dem Landeshauptmann am 01.02.2005 übermittelt.

- 4.6.2 Zu (3) Der BLRH begrüßte, dass zum Zwecke eines koordinierten Vorgehens zwischen den Fördergebern BMVIT und dem Land Burgenland eine Bewertungskommission installiert wurde. Er begrüßte weiters die Erlassung einer GeO für die Bewertungskommission für die Aufbereitung der Förderungsentscheidungen, wodurch ein geregelt und standardisiertes Vorgehen gewährleistet wurde.

Hinsichtlich der Abstimmungsbefugnis vermerkte der BLRH, dass den Vertretern der Förderabwicklungsstellen kein Stimmrecht zukam. Dadurch konnte eine Trennung zwischen Förderabwicklung und Vorbereitung der Förderentscheidung verwirklicht werden.

<sup>74</sup> vgl. Anlage 1 und Anlage 2.

<sup>75</sup> Auf Ersuchen der RMB wurde seitens der EU-Verwaltungsbehörde ein Laufzettel mit dem Titel „Breitbandinitiative Burgenland“ zur Beschlussfassung im Umlaufwege an alle Maßnahmenverantwortlichen Förderstellen weitergeleitet. Über das Ergebnis dieses schriftlichen Verfahrens berichtete die EU-Verwaltungsbehörde wie folgt: Kein Mitglied der Koordinierungssitzung hat binnen Frist gegen den Vorschlag einen Einwand erhoben. Daher wird der Laufzettel „Breitbandinitiative Burgenland“ mit dem Status „Empfohlen“ versehen (Zl. LAD-VB-Z252/31-2005).

#### 4.7 Finanzierung des Förderprogramms

- 4.7.1 (1) Im Zuge des Beschlusses der Bgld. Landesregierung vom 19.10.2004<sup>76</sup> zur Realisierung des gesamten Förderprogramms Breitbandinitiative Burgenland wurde aufgrund einer Annahme des Landes der Finanzbedarf mit EUR 3,6 Mio. für die 83 Siedlungspunkte (Bund, Land und EFRE je EUR 360.000,--, der Rest Privatmittel) und mit EUR 1,2 Mio. für die weiteren 47 Siedlungspunkte (Land und EFRE je EUR 180.000,--der Rest Privatmittel) geschätzt.

Abweichend von der ersten Kostenschätzung des Landes vom 19.10.2004 ergab sich nach Vorlage und konkreter Kalkulation der Förderprojekte ein neuer Mittelbedarf, welcher von der Bgld. Landesregierung am 12.04.2005 beschlossen wurde.

(2) Die Bgld. Landesregierung beschloss am 12.04.2005, im Rahmen des Programms Ziel 1 – Burgenland 2000 – 2006 das Projekt Breitbandinitiative Burgenland als EU-kofinanziertes Vorhaben zu genehmigen und die dafür notwendigen Landesmittel für das Jahr 2005 in Höhe von EUR 84.370,-- und vorbehaltlich der Zustimmung des Bgld. Landtages für das Jahr 2006 iHv. EUR 28.122,90 zur Verfügung zu stellen und EFRE-Mittel iHv. insgesamt EUR 112.492,90 zu beantragen.<sup>77</sup>

#### 4.8 Fertigstellungsmeldungen

- 4.8.1 (1) Der Provider „A“ übermittelte mit Schreiben vom 29.06.2006 der RMB eine Fertigstellungsmeldung für die Regionen 1 und 2.

(2) Lt. Auskunft der GF der RMB stellte der Provider „B“ zwar die gesamte Infrastruktur her, eine weitere Kontaktaufnahme mit dem Unternehmen war der RMB unmittelbar danach aufgrund der Konkursöffnung über dieses Unternehmen nicht mehr möglich.

(3) Fertigstellungsanzeigen des Providers „C“ waren in den dem BLRH übermittelten Förderungsakten nicht enthalten und wurden dem BLRH nicht nachgereicht.

(4) Der Provider „D“ teilte mit Schreiben vom 31.03.2006 mit, dass die Region 3 (16 Siedlungspunkte) vollständig versorgt war. In der Region 6 waren zu diesem Zeitpunkt 15 Siedlungspunkte versorgt, acht Siedlungspunkte waren „bereits projektiert und beauftragt“. Ein Siedlungspunkt konnte aus technischen wie aus kommerziellen Gründen nicht erschlossen werden. In der Region 8 wurden 11 Siedlungspunkte versorgt, zwei waren aus technischen und kommerziellen Gründen nicht erschließbar.

## 5. Förderungsverträge

#### 5.1 Zeitliche Umsetzung

- 5.1.1 (1) Die einzelnen Förderungsverträge sahen vor, dass die geförderten Projekte je nach Region bis 30.06.2005, bis 31.10.2005 bzw. bis 31.12.2005 durchzuführen waren. Die Endabrechnungen der Projekte waren spätestens drei Monate nach Ende des jeweiligen Durchführungszeitraumes vorzulegen.

<sup>76</sup> vgl. ZI. LAD-EB-258/26-2004.

<sup>77</sup> vgl. ZI. LAD-EB-258/37-2005 vom 14.04.2005.

(2) Sämtliche Förderungsverträge betreffend die Landes- und EU- (EFRE) Förderung wurden den ausgewählten Providern von der RMB Mitte April 2005 übermittelt. Deren Unterzeichnung und Rückmittlung an die RMB erfolgte im 2. Quartal 2005. Die Förderungsverträge über den Bundesanteil wurden den Providern vom ERP-Fonds erst Ende August 2005 übermittelt. Die Verträge wurden von den Providern unterfertigt (letzte Unterfertigung mit 08.09.2005) und dem ERP-Fonds retourniert. Die Verständigung der RMB durch den ERP-Fonds über den Abschluss der Bundesförderungsverträge erfolgte mit Schreiben vom 28.09. und 05.10.2005. Sowohl der Abschluss des entsprechenden Förderungsvertrages seitens des Bundes (BMVIT) und dessen nachweisliche Übermittlung zur Kenntnis an die RMB waren Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit des Förderungsvertrages betr. die Landes- und EU-Förderung.

(3) Alle vier Förderungsnehmer suchten um Verlängerung der Projektdurchführungsfrist an. Begründet wurde dies zum einen mit einem verspäteten Projektstart bedingt durch die Verzögerungen beim Abschluss der Förderungsverträge des Bundes, zum anderen mit den schwierigen Witterungsbedingungen im Winter 2005/2006. Die RMB gewährte den Förderungsnehmern eine Verlängerung der Projektdurchführungsfrist bis 31.03., 30.04. bzw. 30.06.2006. Gleichzeitig wurden auch die Fristen für die Vorlage der Endabrechnungen verlängert.

(4) Aufgrund der Erweiterung der Bundesförderung auf alle 130 bgl. Siedlungspunkte<sup>78</sup> mussten die Förderungsverträge abgeändert werden. Die Abänderungen zu den Förderungsverträgen, datiert mit 13.08.2007, wurden den Förderungsnehmern von der RMB übermittelt.

(5) Neben einer Anzahl von Verordnungen und Richtlinien (EG), dem EPPD 2000-2006 und der EzP 2000-2006 bildeten die Sonderrichtlinie Breitbandinitiative 2003 und die Ergänzende Richtlinie des Landes Burgenland zur Breitbandinitiative sowie die dem Förderungsvertrag beigelegten Anlagen und Beiblätter und das Begleitschreiben zum Förderungsangebot einen integrierenden Bestandteil der Förderungsverträge.

Den Förderungsverträgen waren Beiblätter angefügt, aus denen die vom jeweiligen Förderungsnehmer zu versorgenden und förderfähigen Siedlungspunkte, eine Kostengliederung sowie die Kurzdarstellung des geförderten Projekts entnommen werden konnten. Weiters lagen den Verträgen Beiblätter für die Projektabrechnung bei.

## 5.2 Vertragliche Zielvorgaben

5.2.1 (1) Zielvorgaben waren der Sonderrichtlinie Breitbandinitiative 2003 des BMVIT und der Ergänzenden Richtlinien des Landes Burgenland zur „Breitbandinitiative 2003“ zu entnehmen. Beide Richtlinien wurden in einer Bestimmung der jeweiligen Förderungsverträge zu integrierenden Bestandteilen des Vertrages erklärt.<sup>79</sup>

(2) Die Sonderrichtlinie Breitbandinitiative 2003 des Bundes enthielt als allgemeines Ziel der Initiative, den öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Bürgern in den förderungswürdigen Gebieten durch die

<sup>78</sup> vgl. Schreiben des ERP-Fonds vom 21.03.2007, GZ: 1300/01/07.

<sup>79</sup> vgl. Pkt. III, Abs. 1 der Förderungsverträge.

Schaffung einer zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen, um in der Folge die regionalen Penetrationsraten zu steigern.<sup>80</sup>

(3) Operative Ziele waren

- der Ausbau der Breitbandinfrastruktur in bislang unversorgten, förderungswürdigen Gebieten,
- die Stimulierung von Investitionen zum Ausbau einer Breitband Infrastruktur in bislang unversorgten, förderungswürdigen Gebieten,
- das Ermöglichen von breitbandigen Internetanschlüssen zu nicht diskriminierenden Bedingungen in den unversorgten, förderungswürdigen Gebieten und
- das Ermöglichen der Inanspruchnahme der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in öffentlichen, wirtschaftlichen und privaten Bereichen.<sup>81</sup>

(4) In der Ergänzenden Richtlinie des Landes Burgenland war darüber hinaus als Zielvorgabe die Gewährleistung einer möglichst flächendeckenden Versorgung mit Breitband zusammen mit im Bereich Breitbandinfrastruktur tätigen Unternehmen angeführt.<sup>82</sup>

(5) Die einzelnen Förderungsverträge enthielten explizite zeitliche Zielvorgaben hinsichtlich der Durchführung der Projekte sowie der Vorlage der Projektsendabrechnungen. Weiters wurde auf einem allen Förderungsverträgen beiliegenden Beiblatt mit der Bezeichnung „Kurzdarstellung des Projektes“ als Projektziel „[...] die breitbandige Erschließung der nicht versorgten Siedlungspunkte des vorgenannten Fördergebietes [...]“ angeführt.

- 5.2.2 Der BLRH vermerkte die Zielvorgaben in der Sonderrichtlinie, in der Ergänzenden Richtlinie und in den einzelnen Förderverträgen. Dadurch waren eine Evaluierung und die Ableitung neuer, künftiger Zielvorgaben ermöglicht.

### 5.3 Überprüfbarkeit der Zielvorgaben

- 5.3.1 (1) Die Überprüfbarkeit der Zielvorgaben ergab sich aus einem Vergleich der Situation, wie sie sich als Ausgangspunkt in der vom Land Burgenland in Auftrag gegebenen Breitbandstudie darstellte mit der Situation nach Durchführung der im Rahmen der Breitbandinitiative geförderten Projekte. Dies war durch Erhebungen vor Ort oder durch Überprüfung der Einhaltung der vertraglich festgelegten Verpflichtungen der Förderungsnehmer möglich.

(2) Zur Überprüfbarkeit der normierten Zielvorgaben wurden in der Sonderrichtlinie des Bundes und in den einzelnen Förderungsverträgen verschiedene Pflichten des Förderungsnehmers festgehalten.<sup>83</sup> Dazu zählte neben Sorgfalts-, Melde- und Auskunftspflichten auch die Verpflichtung des Förderungsnehmers, gesonderte, auf das konkrete Förderungsprojekt bezogene Aufzeichnungen zu führen. Diese sollten dem Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel dienen.

<sup>80</sup> vgl. Sonderrichtlinie Breitbandinitiative, S. 5.

<sup>81</sup> ebd.

<sup>82</sup> vgl. Ergänzenden Richtlinie, S. 1.

<sup>83</sup> vgl. Sonderrichtlinie Breitbandinitiative, Pkt. 7, S. 9f.

Der Förderungsnehmer war verpflichtet, innerhalb längstens eines halben Jahres nach Fertigstellung des geförderten Projektes der Förderungsabwicklungsstelle einen Endbericht vorzulegen. Dieser musste alle zur Beurteilung der Leistungserbringung, wie z. B. Penetration pro aufgeschlossenen Siedlungspunkt, Zahl der Anschlüsse, enthalten und war firmenmäßig zu fertigen.

Der Förderungsnehmer hatte der Förderungsabwicklungsstelle während der Betriebspflicht<sup>84</sup> jeweils bis zum 31.01. Leistungsberichte vorzulegen. Diese sollten eine Darstellung aller Aktivitäten des vergangenen Jahres (z. B. Endkundenanschlüsse), Erklärungen zu den Abweichungen zwischen „Plan“ und „Ist“ sowie eine Darstellung der widmungsgemäßen Mittelverwendung enthalten.

Weiters bestand während der Betriebspflicht die Verpflichtung des Förderungsnehmers zu quartalsweisen, fortlaufenden statistischen Meldungen, um die in den förderungswürdigen Gebieten erreichte Penetration beurteilen zu können.

5.3.2 Der BLRH verwies dazu auf seine Ausführungen im Abschnitt 5.2.2.

## 6. Überprüfung der Förderprojekte durch die RMB

### 6.1 Vor-Ort-Überprüfungen

6.1.1 (1) Im Auftrag der RMB wurden Vor-Ort-Überprüfungen bei den einzelnen Providern durchgeführt. Ziel war eine stichprobenartige Überprüfung hinsichtlich der Errichtung der in den Förderanträgen angegebenen Einrichtungen sowie dem Bestand des dort angegebenen Equipments. Dazu wurden der RMB drei Besuchsprotokolle vorgelegt, in denen die Feststellungen bei den Überprüfungen dokumentiert waren.

(2) Am 09.10.2006 fand eine Überprüfung von drei Sendeeinrichtungen (je eine pro versorgte Region) des Providers „D“ statt. Zusätzlich wurde eine Probemessung durchgeführt.

Die Überprüfung der Sendeeinrichtungen durch den externen technischen Sachverständigen ergab, dass gute Sichtverbindungen zu den einzelnen Siedlungspunkten bestanden, wodurch die Schlussfolgerung gezogen wurde, dass diese durch die Sektorantenne/Rundstrahlantenne versorgt werden können.

Die in einer durch WLAN nur schlecht erreichbaren Region vorgenommene Probemessung ergab, dass keine Verbindung zum nächsten Sender aufgebaut und damit nach Ansicht des Sachverständigen in dieser Region kein Breitbandinternet vom Provider „D“ angeboten werden konnte. Da auch diese Region Teil der Ausschreibung der Breitbandinitiative Burgenland war, wurde vermerkt, dass dieser Umstand mit der GF des Providers „D“ geklärt werden müsse.

Laut Auskunft der GF der RMB wurde in Abstimmung mit dieser die Sendeeinrichtung umgehend konform dem eingereichten Förderprojekt hergestellt.

<sup>84</sup> Es galt gemäß Pkt. 4.1.1 der Sonderrichtlinie eine Betriebspflicht während der Amortisationsdauer (lt. Einkommenssteuergesetz) der geförderten Investitionsgüter.

(3) Am 13.11.2006 wurde eine Überprüfung von drei Vermittlungsstellen (je eine pro versorgte Region) des Providers „C“ durchgeführt.

Die Überprüfung dieser Vermittlungsstellen durch den externen technischen Sachverständigen ergab, dass das erforderliche Equipment (ADSL-Racks, Backbone-Anbindung) vollständig vorhanden und für künftige Anforderungen erweiterbar war, wodurch die Schlussfolgerung gezogen wurde, dass die technischen Anforderungen gemäß Fördervertrag Breitbandinitiative Burgenland erfüllt wurden.

(4) Eine weitere Überprüfung fand am 27.11.2006 statt. Sie betraf zwei Sendeeinrichtungen des Providers „A“.

Die Überprüfung dieser Vermittlungsstellen durch den externen technischen Sachverständigen ergab, dass das technische Equipment vollständig vorhanden und für künftige Anforderungen erweiterbar war, wodurch die Schlussfolgerung gezogen wurde, dass von diesem Provider die technischen Anforderungen gemäß Fördervertrag Breitbandinitiative Burgenland erfüllt wurden.

(5) Eine Überprüfung der vom Provider „B“ errichteten Einrichtungen konnte nicht erfolgen, da der RMB eine Kontaktaufnahme mit diesem Unternehmen aufgrund eines anhängigen Insolvenzverfahrens nicht möglich war.

- 6.1.2 Der BLRH vermerkte die von der RMB beauftragte Überprüfung der Projektdurchführung der einzelnen Provider. Durch diese Vor-Ort-Überprüfungen konnte sowohl die Einhaltung der in der Sonderrichtlinie, in der Ergänzenden Richtlinie und in den Förderverträgen formulierten Zielvorgaben als auch die widmungsgemäße Verwendung der Fördergelder sichergestellt werden.

- 6.2 Endbericht der <sup>6.2.1</sup> technischen Überprüfung Am 20.12.2006 erstellte der externe technische Sachverständige einen Endbericht für die RMB mit dem Titel „Technische Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der Sonderrichtlinie Breitbandinitiative des BMVIT im Burgenland“.

Die Zusammenfassung lautete wie folgt: *„Durch die technische Unterstützung bei der [...] Umsetzung der Sonderrichtlinie Breitbandinitiative des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) im Burgenland wurde wesentlich zum Erfolg dieser Initiative beigetragen. Es wurde damit erreicht, dass innerhalb von 2 Jahren der Versorgungsgrad der breitbandigen Internetversorgung im Burgenland von 59 % der 318 Siedlungspunkte auf nahezu 100 % gesteigert wurde. Dabei gilt ein Siedlungspunkt als breitbandig versorgt, wenn in dem Siedlungspunkt grundsätzlich Breitbandinternet angeboten werden kann. Aufgrund der technischen Gegebenheiten der Versorgungseinrichtungen kann es trotzdem dazu kommen, dass einige Haushalte nicht ans Breitbandinternet angeschlossen werden können. Z. B. aufgrund zu großer Distanz zur Vermittlungsstelle im ADSL Fall oder aufgrund einer Lage im Funkschatten im Fall der Anbindung über Funkinternet.“*<sup>85</sup>

<sup>85</sup> Unterstreichung BLRH.

Der Bericht schloss mit der Empfehlung, weitere Maßnahmen zur Erhöhung des Versorgungsgrades in den Siedlungspunkten, insbesondere durch die

- Förderung des Wettbewerbs zwischen den Anbietern und Technologien und
- Förderung von Anwendungen zur Nutzung des Breitbandinternets einzuleiten und diese Maßnahmen durch die öffentliche Hand zu fördern.

### 6.3 Endabrechnung durch die Fördernehmer

6.3.1 (1) In der Sonderrichtlinie Breitbandinitiative 2003 des BMVIT sowie in der ergänzenden Richtlinie des Landes Burgenland war die Verpflichtung des Fördernehmers zur Vorlage eines Endberichtes festgehalten. Der Fördernehmer hatte der Förderungsabwicklungsstelle innerhalb eines halben Jahres nach Fertigstellung des geförderten Projektes einen firmenmäßig gefertigten Endbericht vorzulegen. Dieser hatte alle zur Beurteilung der Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen zu enthalten.<sup>86</sup>

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfungshandlungen des BLRH im Oktober 2007 lag der RMB der Endbericht des Providers „D“ vor.

(2) Dem Provider „A“ wurden die Regionen 1 und 2 zugesprochen. Mitte des Jahres 2005 fusionierte der Provider „A“ mit einem anderen Unternehmen. Das neugegründete Unternehmen wurde damit Rechtsnachfolger des Providers „A“. Die RMB wartete zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfungshandlungen durch den BLRH in Bezug auf dieses neue Unternehmen noch auf ausständige Unterlagen<sup>87</sup>. Eine endgültige, aber noch inoffizielle Abrechnung lag zum Abschluss der Prüfungshandlungen bereits auf. Eine Auszahlung der Fördermittel durch die RMB war daher noch nicht erfolgt.

(3) Bezüglich des Providers „B“, welchem die Region 4 zugesprochen wurde, teilte die GF der RMB mit, dass dieser Provider alle baulichen Maßnahmen gesetzt hat, mittlerweile über das Unternehmen jedoch der Konkurs eröffnet worden war. Eine Kontaktaufnahme mit dem Provider war der RMB in der Folge nicht mehr möglich. Das RMB widerrief daraufhin den Fördervertrag mit dem Provider „B“. Die Infrastruktur des Providers „B“ wurde vom Provider „D“ übernommen, der aber nicht die Rechtsnachfolge des Providers „B“ antrat. Somit wird künftig die breitbandige Versorgung nun anstatt von Provider „B“ von Provider „D“ betrieben. Die dem Provider „B“ zugesicherten und widerrufenen Fördergelder gelangten bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen des BLRH nicht zur Auszahlung.

(4) Der Provider „C“ erhielt den Zuschlag für die Regionen 5, 7 und 9. Die endgültige, aber noch inoffizielle Abrechnung der RMB lag zum Abschluss der Prüfungshandlungen des BLRH bereits auf. Die RMB wartete aber noch auf ergänzende Unterlagen<sup>88</sup>. Eine Auszahlung der Fördermittel durch die RMB war daher noch nicht erfolgt.

(5) Bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen hatte nur der Provider „D“ – der den Zuschlag für die Regionen 3, 6 und 8 erhielt - endabgerechnet. Provider „D“ legte alle für die Durchführung der Abrechnung

<sup>86</sup> vgl. Breitbandinitiative 2003, Pkt. 7.3, S. 10.

<sup>87</sup> z. B. firmenmäßige Unterfertigung der Unterlagen, Schlussbericht.

<sup>88</sup> revisionsssicherer Prüfungsvermerk aus dem SAP-System, Endbericht.

erforderlichen Rechnungen, Belege, Schlussbericht etc. vor. Diese Unterlagen wurden seitens der RMB überprüft und die ausgewiesenen Kosten, falls notwendig, auf förderbare Kosten korrigiert. Das Höchstmaß der Förderung war bereits im Fördervertrag festgelegt. Lagen die verzeichneten Kosten darunter, konnten nur davon die festgelegten 10 % gefördert werden. Die Originalbelege lagen dem Förderakt nicht bei. Die RMB teilte dazu mit, dass diese mit einem Stempel des RMB zum Nachweis der durchgeführten Überprüfung versehen und dem Provider „D“ retourniert wurden.

Die EFRE- und die Landesförderung wurden durch die RMB bereits ausbezahlt. Darüber lagen Auszahlungsmeldungen im Förderakt. Der aktuelle Zahlungsstand wurde in einem Monitoringsystem der RMB erfasst.

6.4 Übersicht

6.4.1 Eine Übersicht über die Kosten lt. Förderverträge, die zur Abrechnung vorgelegten Kosten, die förderbaren Kosten lt. Prüfung durch die RMB und die ausbezahlten (bzw. zur Auszahlung gelangenden) Fördergelder von Bund, Land und EU zeigt die nachstehende Tabelle.

Provider	Region	Kosten lt. Förderverträge	zur Abrechnung vorgelegte Kosten	Förderbare Kosten lt. Prüfung der RMB	Förderung		
					je 10 % der förderbaren Kosten		
					Land	Bund	EFRE
[EUR]							
„A“	1	128.316,00	57.831,34	57.831,34	5.783,13	5.783,13	5.783,13
	2	172.247,00	57.421,64	46.988,90	4.698,89	4.698,89	4.698,89
„B“	4	52.000*)	--	--	--	--	--
„C“	5	121.764,00	91.994,05	84.422,86	8.442,29	8.442,29	8.442,29
	7	58.499,00	55.140,07	47.994,36	4.799,44	4.799,44	4.799,44
	9	88.386,00	65.696,42	53.245,33	5.324,53	5.324,53	5.324,53
„D“	3	144.513,00	143.386,54	137.894,65	13.789,47	13.789,47	13.789,47
	6	143.534,00	144.196,11	144.114,27	14.353,40	14.353,40	14.353,40
	8	116.342,00	115.775,68	115.779,45	11.577,95	11.577,95	11.577,95
<b>Summe</b>		<b>1.025.601,00</b>	<b>731.441,85</b>	<b>688.271,16</b>	<b>68.769,10</b>	<b>68.769,10</b>	<b>68.769,10</b>

\*) Von Land, Bund u. EFRE förderbar: EUR 43.000,  
 Von Land u. EFRE förderbar: EUR 9.000

Legende: **Ausbezahlt**  
 Stand: Oktober 2007

Tab.: 3  
 Quelle: RMB, Darstellung: BLRH

Somit wurden von Bund, Land und EU Fördergelder von jeweils rd. EUR 69.000 für das Förderprogramm Breitbandinitiative – insgesamt somit rd. EUR 207.000 zuerkannt. Für den Provider „D“ wurden die Landes- und die EU-Förderungen bereits ausbezahlt.

6.4.2 Der BLRH vermerkte, dass der für den Landes- und EFRE-Anteil an dem Förderungsprogramm von der Landesregierung im Oktober 2004 auf jeweils EUR 360.000 (für die 83 Siedlungspunkte) und jeweils EUR 180.000 (für die 47 Siedlungspunkte) geschätzte Finanzbedarf nach Endabrechnung nur jeweils rd. EUR 69.000 betragen wird.

Die für dieses Förderungsprogramm auf Grundlage des Beschlusses der Bgld. Landesregierung vom 12.04.2005 zur Verfügung gestellten Landes- und EFRE-Mittel von jeweils EUR 112.492,90 konnten nach den Endabrechnungen ebenfalls deutlich unterschritten werden.

Für die Reduzierung der Förderungsmittel von Land und EU (EFRE) waren nach Ansicht des BLRH drei Gründe ausschlaggebend:

- Die Auszahlung der Förderungsmittel an den Provider „B“ entfiel aufgrund des Widerrufs des Förderungsvertrages.<sup>89</sup>
- Die drei anderen Provider konnten die Infrastrukturprojekte teilweise kostengünstiger als vorgesehen errichten.
- Durch die Ausdehnung der Bundesförderung auf sämtliche bgld. Siedlungspunkte konnte eine Einsparung an Landes- und EU (EFRE)-Mittel von jeweils 5 % der förderbaren Investitionskosten erreicht werden.

---

<sup>89</sup> vgl. Kap. 6.3 (3).

## IV. Teil Anlagen

Anlage 1 Förderungswürdige Siedlungspunkte aufgrund der Sonderrichtlinie Breitbandinitiative 2003 des BMVIT

Nr.	Bezirk	Gemeinde	Siedlungspunkt	Region
1	Eisenstadt-Umgebung	Steinbrunn	Steinbrunn	2
2		Loretto	Loretto	2
3	Güssing	Bildein	Oberbildein	7
4		Bildein	Unterbildein	7
5		Eberau	Gaas	7
6		Gerersdorf-Sulz	Gerersdorf bei Güssing	8
7		Gerersdorf-Sulz	Rehgraben	8
8		Großmürbisch	Großmürbisch	8
9		Heiligenbrunn	Hagensdorf im Burgenland	7
10		Heiligenbrunn	Reinersdorf	7
11		Heugraben	Heugraben	8
12		Inzenhof	Inzenhof	8
13		Kukmirn	Eisenhüttl	8
14		Kukmirn	Kukmirn	8
15		Kukmirn	Limbach	8
16		Kukmirn	Neusiedl	8
17		Moschendorf	Moschendorf	7
18		Neustift bei Güssing	Neustift bei Güssing	8
19		Olbendorf	Olbendorf	6
20		Strem	Deutsch Ehrendorf	7
21		Tobaj	Punitz	7
22	Wörterberg	Wörterberg	6	
23	Jennersdorf	Eltendorf	Zahling	9
24		Minihof-Liebau	Minihof-Liebau	9
25		Minihof-Liebau	Tauka	9
26		Minihof-Liebau	Windisch-Minihof	9
27		Mühlgraben	Mühlgraben	9
28		Neuhaus am Klausenbach	Kalch	9
29		Neuhaus am Klausenbach	Neuhaus am Klausenbach	9
30		Sankt Martin an der Raab	Oberdrosen	9
31		Weichselbaum	Krobotek	9
32	Mattersburg	Hirm	Hirm	2
33		Krensdorf	Krensdorf	2
34		Loipersbach im Burgenland	Loipersbach im Burgenland	2
35		Sigleß	Sigleß	2
36	Neusiedl am See	Bruckneudorf	Kaisersteinbruch	2
37		Deutsch Jahrndorf	Deutsch Jahrndorf	1
38		Edelstal	Edelstal	1
39		Gattendorf	Gattendorf	1
40		Neudorf bei Parndorf	Neudorf bei Parndorf	1
41		Pamhagen	Pamhagen	1
42	Potzneusiedl	Potzneusiedl	1	
43	Oberpullendorf	Draßmarkt	Karl	3
44		Draßmarkt	Oberrabnitz	3
45		Frankenau-Unterpullendorf	Frankenau	4
46		Kaisersdorf	Kaisersdorf	3
47		Kobersdorf	Kobersdorf	3

48		Lockenhaus	Glashütten bei Langeck im Burgenland	3
49		Lutzmannsburg	Strebersdorf	4
50		Mannersdorf an der Rabnitz	Liebing	4
51		Mannersdorf an der Rabnitz	Rattersdorf	4
52		Markt Sankt Martin	Landsee	3
53		Nikitsch	Kroatisch Geresdorf	4
54		Nikitsch	Kroatisch Minihof	4
55		Nikitsch	Nikitsch	4
56		Unterrabnitz- Schwendgraben	Unterrabnitz	3
57		Weingraben	Weingraben	3
58		Weppersdorf	Tschurndorf	3
59	Oberwart	Badersdorf	Badersdorf	6
60		Bernstein	Dreihütten	5
61		Bernstein	Stuben	5
62		Großpetersdorf	Kleinpetersdorf	6
63		Hannersdorf	Burg	6
64		Hannersdorf	Hannersdorf	6
65		Kohfidisch	Kirchfidisch	6
66		Kohfidisch	Kohfidisch	6
67		Litzelsdorf	Litzelsdorf	6
68		Loipersdorf-Kitzladen	Loipersdorf im Burgen- land	6
69		Mischendorf	Mischendorf	6
70		Mischendorf	Rohrbach an der Teich	6
71		Oberdorf im Burgenland	Oberdorf im Burgenland	6
72		Oberschützen	Unterschützen	5
73		Oberwart	St. Martin in der Wart	5
74		Pinkafeld	Hochart	5
75		Rotenturm an der Pinka	Siget in der Wart	6
76		Schachendorf	Schachendorf	6
77		Schandorf	Schandorf	6
78		Stadtschlaining	Drumling	5
79		Stadtschlaining	Goberling	5
80		Unterkohlstätten	Günseck	3
81		Unterwart	Eisenzicken	5
82		Weiden bei Rechnitz	Zuberbach	5
83		Wiesfleck	Schreibersdorf	5

Tab.: 4

Quelle: RMB, Darstellung: BLRH

Anlage 2 Förderungswürdige Siedlungspunkte aufgrund der „Ergänzenden Richtlinie des Landes Burgenland zur Breitbandinitiative 2003“

Nr.	Bezirk	Gemeinde	Siedlungspunkt	Region
1	Güssing	Eberau	Kroatisch Ehrendorf	7
2		Eberau	Winten	7
3		Heiligenbrunn	Deutsch Bieling	7
4		Heiligenbrunn	Lusing	7
5		Strem	Steinfurt	7
6		Tobaj	Hasendorf im Bgld.	8
7		Tobaj	Tudersdorf	8
8		Tschanigraben	Tschanigraben	8
9		Neuhaus am Klausenbach	Bonisdorf	9
10	Jennersdorf	Neuhaus am Klausenbach	Krottendorf bei Neuhaus am Klausenbach	9
11		Weichselbaum	Maria Bild	9
12		Weichselbaum	Rosendorf	9
13	Neusiedl am See	Bruckneudorf	Königshof	2
14	Oberpullendorf	Großwarasdorf	Langental	4
15		Pilgersdorf	Bubendorf im Bgld.	3
16		Pilgersdorf	Salmansdorf	3
17		Pilgersdorf	Steinbach im Bgld.	3
18		Unterrabnitz-Schwendgraben	Schwendgraben	3
19		Weppersdorf	Kalkgruben	3
20	Oberwart	Bad Tatzmannsdorf	Sulzriegel	5
21		Bernstein	Redlschlag	5
22		Bernstein	Rettenbach	5
23		Grafenschachen	Kroisegg	6
24		Großpetersdorf	Kleinzicken	6
25		Hannersdorf	Woppendorf	6
26		Kohfidisch	Harmisch	7
27		Loipersdorf-Kitzladen	Kitzladen	6
28		Mariasdorf	Bergwerk	5
29		Mariasdorf	Grodnau	5
30		Mariasdorf	Neustift bei Schlaining	5
31		Mariasdorf	Tauchen	5
32		Markt Neuhodis	Althodis	5
33		Mischendorf	Großbachselten	6
34		Mischendorf	Kleinbachselten	6
35		Mischendorf	Kotezicken	6
36		Mischendorf	Neuhaus in der Wart	6
37		Rotenturm an der Pinka	Spitzzicken	5
38		Unterkohlstätten	Glashütten bei Schlaining	3
39		Weiden bei Rechnitz	Allersdorf im Bgld.	5
40		Weiden bei Rechnitz	Mönchmeierhof	5
41		Weiden bei Rechnitz	Podgoria	5
42		Weiden bei Rechnitz	Podler	5
43		Weiden bei Rechnitz	Rauhriegel-Allersgraben	5
44		Weiden bei Rechnitz	Rumpersdorf	5
45		Weiden bei Rechnitz	Weiden bei Rechnitz	5
46		Wiesfleck	Schönherrn	5
47		Wiesfleck	Weinberg im Bgld.	5

Tab.: 5  
Quelle: RMB, Darstellung: BLRH

Anlage 3 Förderablauf

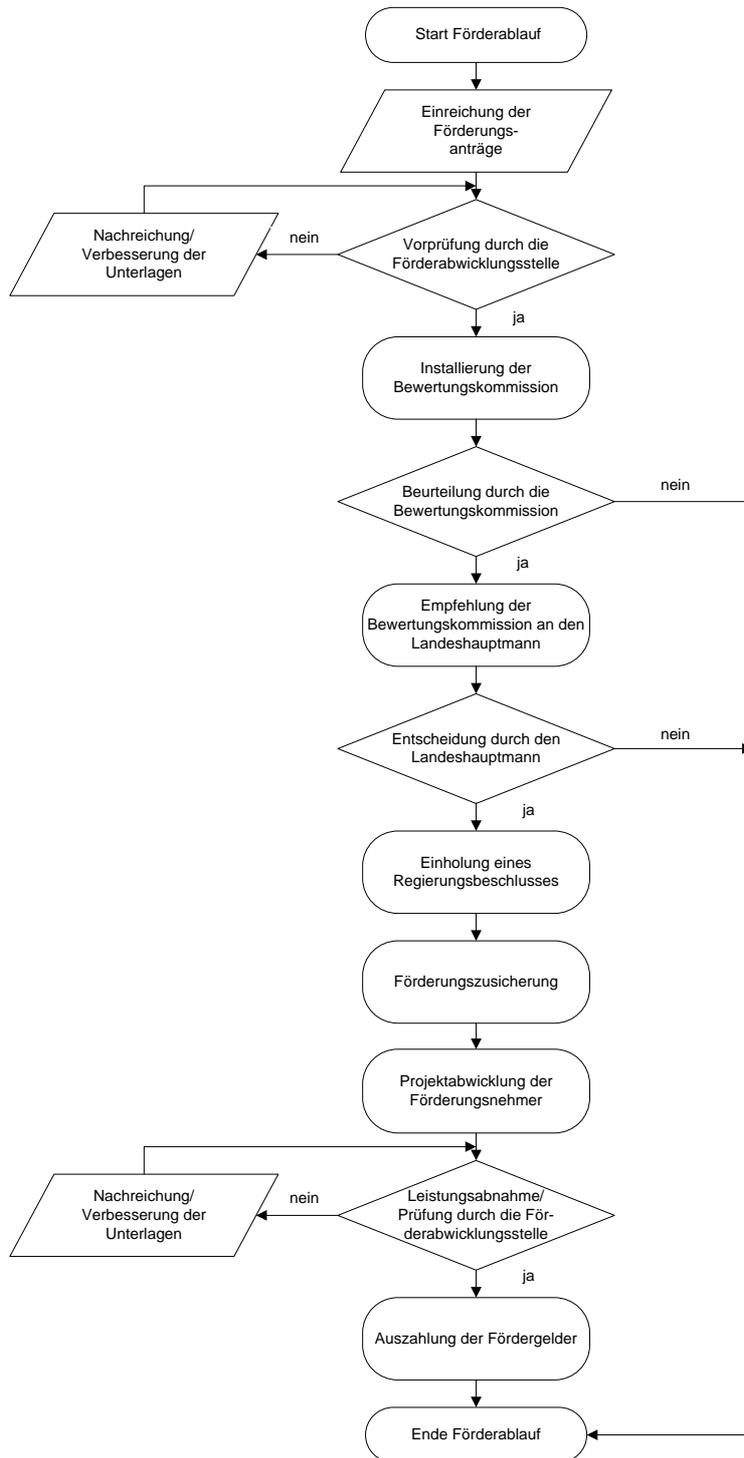


Abb.: 1  
Darstellung: BLRH

Eisenstadt, im Jänner 2008

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Dipl.-Ing. Franz M. Katzmann eh.